

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 48/2025

27. November 2025

Inhaltsverzeichnis

Sächsische Staatskanzlei

Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutsch-
land vom 11. November 2025 1110

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministe-
riums des Innern über das Handlungskonzept der
Sächsischen Staatsregierung zur Erstschadenser-
fassung und zur Koordination von Maßnahmen bei
einem Elementarschadensereignis vom 27. Oktober
2025 1111

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsmi-
nisteriums der Finanzen über die Beihilfefähigkeit
von Hebammenleistungen nach § 44 Absatz 2 der
Sächsischen Beihilfeverordnung (VwV Beihilfe Heb-
ammenleistungen – VwV BhHeb) vom 5. November
2025 1121

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums
für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der
Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL
WuF/2023 vom 6. November 2025 1136

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung
der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung
EFRE 2021–2027 vom 14. November 2025 1140

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für
Infrastruktur und Landesentwicklung zur Förderung
innovativer Vorhaben zur Schaffung eines klimaneu-
tralen Wohngebäudebestands (FRL KliWob) vom
12. November 2025 1142

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagen-
rechtsbescheinigungen der Gemarkungen Wildenau,
Obergettengrün und Untergettengrün vom 13. Okto-
ber 2025 1146

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis
Leipzig zur Auflösung der Forstbetriebsgemein-
schaft „Grimma“ w. V. (wirtschaftlicher Verein) vom
27. November 2025 1147

Bekanntmachung des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwi-
schen der Stadt Freiberg und der Gemeinde Halsbrü-
cke über die dauerhafte Übertragung der Aufgaben
der Schiedsstelle Halsbrücke auf die Schiedsstelle
Freiberg vom 20. Oktober 2025 1148

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverban-
des Sachsen über die 1. Nachtragssatzung für das
Haushaltsjahr 2025 vom 11. November 2025 1150

Sächsische Staatskanzlei
Bekanntmachung
der Sächsischen Staatskanzlei
über die Konsulate in der Bundesrepublik Deutschland

Vom 11. November 2025

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Vereinigten Staaten von Amerika in Leipzig ernannten Frau Jodi Rae Breisler am 16. Oktober 2025 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsu-

larbezirk umfasst die Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn John Reid Crosby, am 4. Juli 2023 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dresden, den 11. November 2025

Sächsische Staatskanzlei
Heike Haußig
Referatsleiterin Protokoll

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums des Innern
über das Handlungskonzept der Sächsischen Staatsregierung
zur Erstschadenserfassung und zur Koordination von Maßnahmen
bei einem Elementarschadensereignis

Vom 27. Oktober 2025

Die Sächsische Staatsregierung hat am 30. September 2025 das Handlungskonzept der Sächsischen Staatsregierung zur Erstschadenserfassung und zur Koordination von

Maßnahmen bei einem Elementarschadensereignis beschlossen, welches nachfolgend veröffentlicht wird.

Dresden, den 27. Oktober 2025

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Hirth
Abteilungsleiter

Handlungskonzept
der Sächsischen Staatsregierung
zur Erstschadenserfassung und zur Koordination
von Maßnahmen bei einem Elementarschadensereignis

1. Anwendungsbereich

Das Handlungskonzept beschreibt die Erstschadenserfassung im Falle von Elementarschadensereignissen. Darüber hinaus werden für den Fall, dass es in Folge eines Elementarschadensereignisses zu einem außergewöhnlichen Notstand kommt, die Maßnahmen und Zuständigkeiten zur Koordinierung staatlichen Handelns bei der Schadensbewältigung festgelegt. Die Zuständigkeiten des Katastrophenschutzes bleiben unberührt.

2. Definitionen

Ein Elementarschadensereignis ist ein insbesondere durch Hochwasser, Unwetter, Starkregen, Wirbelstürme, Dürre, Erdbeben, Waldbrände oder Naturkatastrophen hervorgerufenen Geschehen, welches eine Vielzahl von Schäden verursacht; dies schließt unter anderem auch Schäden durch wild abfließendes Wasser, Sturzflut, aufsteigendes Grundwasser, überlaufende Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch ein. Durch menschliches Versagen verursachte Ereignisse gelten nicht als Elementarschadensereignis.

Ein Schaden ist eingetreten, wenn durch direkte Einwirkung der Schadensursache Gegenstände, bauliche Anlagen oder Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen (unmittelbarer Schaden) oder in Folge einer durch direkte Einwirkung der Schadensursache hervorgerufenen Kausalkette Gegenstände, bauliche Anlagen oder Infrastruktur beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gingen (mittelbarer Schaden).

Ein außergewöhnlicher Notstand liegt vor, wenn durch ein Elementarschadensereignis schwere Schäden verursacht wurden.

Von schweren Schäden ist auszugehen, wenn diese von den Betroffenen auf Grund ihrer Schwere und der Anzahl der betroffenen Personen nicht selbst beseitigt werden können.

Soweit es um Schäden der Kommunen geht, ist auf deren dauernde Leistungsfähigkeit abzustellen; ob diese gegeben ist, richtet sich nach den Vorgaben nach Buchstabe A Ziffer I Nummer 1 b der Verwaltungsvorschrift Kommunale Haushaltswirtschaft.

3. Außergewöhnlicher Notstand

3.1 Verfahren zur Feststellung eines außergewöhnlichen Notstandes

3.1.1 Erstschadenserfassung

Sofern Katastrophenvoralarm (§ 46 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. März 2024 [SächsGVBl. S. 289]) oder Katastrophalarm (§ 47 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) ausgelöst wurde, unterrichten die jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaften, Landesbehörden und Staatsbetriebe unverzüglich die Landesdirektion Sachsen (LDS) und erfassen unverzüglich die eingetretenen Schäden.

Eine Erstschadenserfassung wird, sofern kein Katastrophenvoralarm (§ 46 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) oder Katastrophenalarm (§ 47 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) ausgelöst wurde, auch auf Initiative einer oder mehrerer betroffener kreisangehöriger Gemeinden durchgeführt, wenn der Landkreis als untere Verwaltungsbehörde zu dem Ergebnis kommt, dass in dem Gemeindegebiet durch das Elementarschadensereignis schwere Schäden aufgetreten sind. Gleiches gilt, wenn eine Kreisfreie Stadt oder ein Landkreis zu dem Ergebnis kommt, dass auf ihrem beziehungsweise seinem Gebiet schwere Schäden aufgetreten sind.

Allein die Erfassung der Schäden begründet keinen Anspruch auf staatliche Leistungen.

3.1.2 Webbasierte Datenanwendung ESM

Die Erstschadenserfassung erfolgt mit der webbasierten Datenanwendung zur Erstschadensmeldung (ESM Sachsen) der LDS. Die Schäden der kreisangehörigen Gemeinden werden dabei pro Landkreis, unterteilt nach Gemeinde einschließlich Gemeindeschlüsselnummer, und in den Schadenskategorien nach Nummer 3.1.4. zusammengefasst. Die aggregierten und auf Plausibilität geprüften Daten werden mit einer entsprechenden Gebietskulisse von der LDS an das Sächsische Staatsministerium des Innern (SMI) übermittelt.

3.1.3 Erfassungsverfahren

Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erfassen ihre Schäden sowie die Gemeinden zusätzlich die Schäden von Privaten, Unternehmen und Betrieben der Landwirtschaft anhand von eigenen Erhebungen oder Berichten Dritter und tragen die Art der Schäden und die Schadenssummen in die webbasierte Datenanwendung ESM Sachsen ein. Die Landkreise unterstützen die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erstschadenserfassung und stellen nach einer verpflichtenden Plausibilitätsprüfung die erfassten Schäden der LDS und dem SMI bereit.

Schäden an Gewässern I. Ordnung werden von der Landestalsperrenverwaltung im ESM Sachsen erfasst und durch die LDS dem Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft (SMUL) sowie dem SMI bereitgestellt. Schäden im Privat- und Körperschaftswald (außer Kommunalwald) werden durch die Unteren Forstbehörden im ESM Sachsen erfasst, und durch die LDS, dem SMUL sowie dem SMI bereitgestellt.

Schäden an Bundesfern- und Staatsstraßen werden vom Landesamt für Straßenbau und Verkehr im ESM Sachsen erfasst und durch die LDS dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung (SMIL) sowie dem SMI bereitgestellt.

Schäden an sonstigen staatlichen Liegenschaften werden vom Staatsbetrieb Immobilien- und Baumanagement im ESM Sachsen zentral erfasst und durch die LDS dem Staatsministerium der Finanzen (SMF) sowie dem SMI bereitgestellt. Schäden im Landes-

wald werden zentral durch den Staatsbetrieb Sachsenforst erfasst.

Die Daten werden auf einem Share-Point der LDS bereitgestellt. Es erfolgt eine Benachrichtigung der LDS per E-Mail an die oben genannten Stellen, sobald dort neue Daten vorliegen.

Bei Schäden aufgrund von Naturkatastrophen gleichzusetzenden widrigen Witterungsverhältnissen, die ausschließlich im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur aufgetreten sind, kann durch das SMUL in der Regel auf Fachdaten zur Schadenserfassung und -bewertung zurückgegriffen werden.

Ein Register der E-Mailpostfächer wird als Anlage beigefügt und jährlich aktualisiert.

3.1.4 Schadenskategorien

Die Schäden werden in folgenden Kategorien erfasst:

I. Schäden von Privaten und Unternehmen

1. Unternehmen und freie Berufe
2. Wohngebäude, Wohnungsunternehmen und -genossenschaften einschließlich baulicher Anlagen
3. Gebäude und bauliche Anlagen sonstiger Einrichtungen, einschließlich Außenanlagen (Stiftungen und Vereine, einschließlich Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen), sofern das Gebäude keine öffentliche Infrastruktur nach Ziffer III ist

II. Schäden in der Land- und Forstwirtschaft

1. Unternehmen der Landwirtschaft, der Binnenfischerei und Aquakultur, zum Beispiel land-, forst- und fischereiwirtschaftlich genutzte Flächen oder Wirtschaftswege, landwirtschaftliche Infrastruktur, Maschinen und Geräte, Tierbestände und landwirtschaftliche Lagerbestände
2. Privat- und Körperschaftswald

III. Schäden von Trägern öffentlicher Infrastruktur

1. Straßen und Brücken in kommunaler Baulastträgerschaft
2. Verkehrliche Infrastruktur
3. Hochwasserschutzanlagen und Schäden an Gewässern II. Ordnung, sonstige wasserbauliche Anlagen
4. Trinkwasser- und Abwasseranlagen und sonstige technische Infrastruktur
5. Abfallentsorgungsanlagen und sonstige technische Infrastruktur
6. Schulen und Kindertagesstätten
7. Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
8. Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt und Tierschutz- sowie Tourismusinfrastruktur
9. Kultur-, Bildungs- und außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur

10. Einrichtungen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
11. Verwaltungsgebäude und sonstige öffentliche Einrichtungen
12. Gebäude, die zu religiösen Zwecken der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften dienen, die im Freistaat Sachsen den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzen.
13. Sonstige Infrastruktur

IV. Staatliche Schäden

1. Hochwasserschutzanlagen und Schäden an Gewässern i. Ordnung, sonstige wasserbauliche Anlagen
2. Schäden am Landeswald
3. Bundesfern- und Staatsstraße
4. Staatliche Immobilien

Weitere für die Erstschadenserfassung erforderlichen Regelungen können in Abstimmung mit dem SMI von der LDS gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften und durch die zuständigen Staatsministerien gegenüber den mitwirkenden Landesbehörden und Staatsbetrieben getroffen werden. Das vorläufige Schadensbild und die vorläufige Gebietskulisse stehen allen Nutzern der Datenanwendung im Rahmen ihrer Rechte zur weiteren Verwendung zur Verfügung.

3.2 Kabinettsentscheidung

Liegt nach Einschätzung der LDS unter Berücksichtigung der Schwere der erfassten Schäden und der Anzahl der betroffenen Personen sowie – im Falle von Schäden bei den Gemeinden auch unter Berücksichtigung der dauernden Leistungsfähigkeit der betroffenen Gemeinden – ein außergewöhnlicher Notstand vor, empfiehlt die LDS dem SMI eine Entscheidung des Kabinetts herbeizuführen.

Das Kabinett entscheidet auf Grundlage der Vorlage des SMI (Abteilung 1),

- ob ein außergewöhnlicher Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses vorliegt,
- ob es sich um ein Elementarschadensereignis von überörtlicher Bedeutung handelt,
- wer für die Koordination der Maßnahmen gemäß Nummer 4 zuständig ist sowie
- welche Hilfen gemäß Nummer 5 gewährt werden.

Ein Elementarschadensereignis von überörtlicher Bedeutung ist dann anzunehmen, wenn die verursachten Schäden so schwer sind, dass sie die dauernde Leistungsfähigkeit der Kommune bei weitem übersteigen und von ihr nur mit staatlicher Unterstützung beseitigt werden können.

Sofern ein Elementarschadensereignis ausschließlich auf die Bereiche der Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur beschränkt ist, wird die Vorlage zur Kabinettsentscheidung durch das SMUL erstellt.

4. Koordination der Maßnahmen

Als zentraler Ansprechpartner und Koordinator für ressortübergreifende Abstimmungen und Maßnahmen infolge eines Elementarschadensereignisses ist ein Beauftragter tätig. Der Beauftragte soll dem hauptbetroffenen Ressort zugeordnet sein. Die mitbetroffenen Ressorts benennen ihm Ansprechpartner. Bei einem außergewöhnlichen Notstand von überörtlicher Bedeutung wird zur Unterstützung des Beauftragten mit Kabinettsbeschluss gemäß Nummer 3.2 eine Lenkungsgruppe, bestehend aus den Staatssekretären der hauptbetrof-

fenen Ressorts, und in dem Ressort, dem der Beauftragte angehört, eine Leitstelle Wiederaufbau (LSWA) eingerichtet.

In der LSWA sind die hauptbetroffenen Ressorts angemessen vertreten. Zur vereinfachten Klärung von Problemfällen und zur Verkürzung der Abstimmungswege und -zeiten können die Lenkungsgruppe und die LSWA im Bedarfsfall auch Vertreter der kommunalen Landesverbände, der LDS und der Sächsischen Aufbaubank hinzuziehen. Der Beauftragte erstellt ein Organigramm der LSWA und stellt dies den Ressorts und der Sächsischen Staatskanzlei (SK) zur Verfügung.

5. Hilfen

Im Rahmen der nach Nummer 3.2 zu treffenden Entscheidungen legt das Kabinett auch fest, ob und welche Hilfen gewährt werden. Es bestehen unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips und in Abhängigkeit von der Schwere der Schäden grundsätzlich folgende Handlungsoptionen:

5.1 RL Wiederaufbauhilfen, RL Elementarschadenshilfen und FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft

Wenn das Kabinett festgestellt hat, dass infolge eines Elementarschadensereignisses ein außergewöhnlicher Notstand von überörtlicher Bedeutung entstanden ist, werden für Hilfen zur Schadensbeseitigung und zum Wiederaufbau, abhängig davon bei wem die Schäden entstanden sind, die RL Wiederaufbauhilfen, die RL Elementarschadenshilfen und/oder die FRL Hilfen Land- und Forstwirtschaft für anwendbar erklärt.

5.2 Soforthilfen

5.2.1 Soforthilfen für Kommunen

Bei einem Elementarschadensereignis können für akute Notfallmaßnahmen auch Soforthilfen in Form von pauschalen Zuweisungen an die betroffenen Kommunen ausgereicht werden. Dabei gelten folgende Maßgaben:

- Die Soforthilfen werden pauschal nach der aktuell verfügbaren amtlichen Einwohnerzahl bemessen. Dabei sollen die Zuweisungen nach Gemeindegrößenklassen gestaffelt und auf einen Höchstbetrag begrenzt werden.
- Soforthilfen an kreisangehörige Gemeinden werden nur gewährt, wenn der jeweilige Landkreis die ersten 5 000 Euro einer Soforthilfe je Gemeinde trägt (Subsidiaritätsprinzip).
- Soforthilfen aus Bedarfszuweisungen können entsprechend den Vorgaben des Sächsischen Finanzausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2021 (SächsGVBl. S. 487), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 296) geändert worden ist, nur für kommunale Belange eingesetzt werden. Sie dienen insbesondere zur Bäumung, Beseitigung von Schlamm und dergleichen, zur Instandsetzung von Einrichtungen sowie für sonstige Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Schadensereignis.
- Der Nachweis über den zweckentsprechenden Einsatz der Soforthilfen erfolgt über einen einfachen Verwendungsnachweis. Bei nicht zweckentsprechen-

der Verwendung sind die Soforthilfen zurückzufordern.

5.2.2 Soforthilfen für Private und Unternehmen

Staatliche Soforthilfen für Private und Unternehmen setzen voraus, dass schwere Schäden in größerer Zahl entstanden sind und diese die Leistungsfähigkeit der örtlichen Gemeinschaft übersteigen (Subsidiaritätsprinzip). Bei einem außergewöhnlichen Notstand können den Geschädigten erste Not- und Übergangshilfen in einem einfachen Verfahren mittels Pauschalen als Soforthilfe gewährt werden. Rechtsgrundlage ist § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, (Billigkeitsleistungen), der eine schnelle und unbürokratische Unterstützung unter weitgehendem Verzicht auf die für Zuwendungen bestehenden Verfahrensregelungen ermöglicht. Die Soforthilfen richten sich an natürliche Personen, die als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter (zum Beispiel Mieter) geschädigten Wohnraum oder Grundstücke besitzen sowie an kleine und mittlere Unternehmen und Angehörige der freien Berufe mit geschädigten Betriebsstätten/Arbeitsstätten. Die Soforthilfen sind der Höhe nach beschränkt und sollen in der Regel einen Betrag von 1 500 Euro je Fall (Haushalt oder Unternehmen) nicht übersteigen. Mit den Soforthilfen werden insbesondere unterstützt

- Maßnahmen zur Sicherung und zur Wiederherstellung der Bewohnbarkeit beziehungsweise Nutzbarkeit von Gebäuden und Betriebsstätten,
 - Maßnahmen zur Beräumung und Wiedernutzbarmachung betroffener Grundstücke,
 - erste Wiederbeschaffungen verlorener Gegenstände und von Hausrat,
 - Unterbringung in Notunterkunft (Hotel).
- Die Soforthilfen werden durch die Landkreise und Kreisfreien Städte ausgezahlt. Sofern im Nachgang für denselben Schaden Aufbauhilfen nach der RL Elementarschäden gewährt werden, sind bereits erhaltene Soforthilfen gemäß dem geltenden Regelwerk anzurechnen.

5.3 Billigkeitsleistungen

Findet die RL Wiederaufbauhilfen keine Anwendung, können Billigkeitsleistungen nach § 53 der Sächsischen Haushaltsordnung in analoger Anwendung der Absätze III bis VI der RL Wiederaufbauhilfen bei nicht überörtlicher Bedeutung, aber Vorliegen einer besonderen Härte, gewährt werden. Voraussetzung dafür ist eine entsprechende Kabinettsentscheidung.

5.4 FAG-Bedarfszuweisung

Zur Überwindung einer außergewöhnlichen Belastung nach dem des Sächsischen Finanzausgleichsgesetz besteht gegebenenfalls die Möglichkeit der Ausreichung einer Bedarfszuweisung an die betroffene Kommune. Dafür ist das reguläre Bedarfszuweisungsverfahren zu nutzen. Es wird empfohlen, vorab ein Gespräch zum weiteren Verfahren mit dem SMF zu führen. Ergänzend wird auf Nummer 5.2.1 verwiesen.

5.5 Steuerliche Erleichterungen

Hat das Kabinett einen außergewöhnlichen Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses von überörtlicher Bedeutung festgestellt, prüft das SMF nach Abstimmung mit dem Bund die Gewährung steuerrechtlicher Erleichterungen.

6. Finanzabwicklung

Der Beauftragte und die LSWA nach Nummer 4 begleiten den Vollzug der Hilfen. Hierzu gehört die Bemessung des voraussichtlichen Finanzbedarfs. Der Beauftragte meldet den Finanzbedarf dem SMF. Dieses unterbreitet dem Kabinett einen Vorschlag für die Bereitstellung der Haushaltsmittel. Dem Beauftragten obliegt im weiteren Verlauf auch die Regelung von Berichtspflichten und, sofern die Beseitigung der Schäden und der Wiederaufbau nicht im Rahmen von Fachrichtlinien gefördert wird, die Organisation der haushalterischen Abwicklung. Die Ressorts prüfen, ob und in welchem Umfang gegebenenfalls ergänzende Zuweisungen vom Bund oder der Europäischen Union (insbesondere aus dem Europäischen Solidaritätsfonds) erhalten werden können. Soweit hierzu Verhandlungen mit dem Bund oder der Europäischen Kommission notwendig sind, werden diese entsprechend der Zuständigkeit innerhalb der Staatsregierung und in Abstimmung mit dem Beauftragten und der LSWA geführt.

7. Hilfsorganisationen und Spenden

Hilfsorganisationen handeln in eigener Verantwortung. Um allen Betroffenen eine effektive Hilfe zukommen zu lassen, ist jedoch eine enge Zusammenarbeit der Staatsregierung mit den Hilfsorganisationen von großer Bedeutung. Die Abstimmung mit den Hilfsorganisationen erfolgt über den Beauftragten und die LSWA. Wenn das Kabinett nach Nummer 3.2 festgestellt hat, dass ein außergewöhnlicher Notstand infolge eines Elementarschadensereignisses von überörtlicher Bedeutung besteht, soll unverzüglich ein Spendenaufruf an die Bevölkerung gerichtet werden. Hierbei ist auf eine klare Trennung zwischen der Tätigkeit der Staatsverwaltung (etwa als Zuwendungsgeber) und der Tätigkeit der Wohlfahrtsverbände zu achten. Spendenaufrufe der Staatsregierung sollen deshalb zugunsten der Wohlfahrtsverbände ausgesprochen werden.

8. Kommunikation

Sofern die SK dies für erforderlich hält, leitet und koordiniert sie die Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit. Die SK koordiniert im Benehmen mit den betroffenen Landkreisen und Gemeinden auch die Informationsbesuche vor Ort, bei denen sich Regierungsmitglieder ein erstes Bild über die Lage im Schadensgebiet verschaffen. Darüber hinaus bleibt es den Ressorts vorbehalten, weitere Vor-Ort-Termine zur Koordinierung des Wiederaufbaus im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchzuführen. Sofern keine anderen Festlegungen, zum Beispiel im Rahmen der Kabinettsentscheidung nach Nummer 3.2, getroffen wurden, erfolgt die Beantwortung von Bürger- und Presseanfragen durch den Beauftragten in Abstimmung mit den zuständigen Ressorts. Die SK, insbesondere das Bürgerbüro des Ministerpräsidenten, wird darüber in Kenntnis gesetzt. Die Ressorts benennen der SK Kommunikationsverantwortliche. Die SK erstellt ein Organigramm und stellt es den Ressorts zur Verfügung. Nach Eintritt des Elementarschadensereignisses gilt für die Kommunikation grundsätzlich folgender Ablauf:

- Ministerpräsident beziehungsweise Staatsminister machen sich ein Bild vor Ort (SK koordiniert),

- Verweis auf das Verfahren nach Nummer 3.1 und 3.2 (Erstschadensfassung, Vorschlag der LDS, Kabinettsvorlage des SMI, Kabinettsentscheidung),
- gegebenenfalls Spendenaufruf der Staatsregierung durch die SK,
- gegebenenfalls Einrichtung einer Krisenhotline beziehungsweise Informationsplattform (LSWA in Abstimmung mit den Ressorts),
- Hinweis auf Informationsquellen: Informationen über sachsen.de/Startseite (SK in Zusammenarbeit mit LSWA und Ressorts),
- regelmäßige Abstimmung der Kommunikationsverantwortlichen (Koordinierung SK).

9. Versicherungsleistungen

Versicherungsleistungen haben dem Grunde und der Höhe nach – auch bei nachträglichem Hinzutritt – Vorrang vor einer Förderung in Zusammenhang mit diesem

Handlungskonzept und den unter 5.1 genannten Richtlinien.

Es wird auf die einschlägigen Regelungen zu Elementarschadensversicherungen des jeweils Betroffenen verwiesen.

10. Bekanntgabe/Qualitätssicherung

Nach Beschluss durch die Staatsregierung wird das vorliegende Handlungskonzept allen betroffenen Stellen durch das SMI bekanntgegeben.

Die Verfahren werden regelmäßig geübt, zum Beispiel im Rahmen von Katastrophenschutzübungen.

Anlagen

Grundlagen der webbasierten Schadenserfassung ESM
E-Mail-Register für die Umsetzung der Meldewege (von der Veröffentlichung wird abgesehen)

Anlage 1

Grundlagen der webbasierten Schadenserfassung ESM

In Auswertung der letzten Hochwasserereignisse in Sachsen hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf künftige Ereignisse und deren Schadensregulierung auch technisch optimal vorbereitet zu sein. Die Landesdirektion Sachsen (LDS) hat deshalb die webbasierte Datenanwendung ESM.SACHSEN entwickelt, die erstmals im Juli 2021 freigeschaltet wurde. Das Kürzel ESM steht dabei für Erstschadensmeldung.

Schadensmeldungen lassen sich am PC oder auch mittels Tablet beziehungsweise Smartphone bearbeiten, da ESM.SACHSEN mit jedem aktuellen Internetbrowser kompatibel ist. Zusätzliche Software wird nicht benötigt. Sofern eine Internetverbindung vorhanden ist, kann die Datenerfassung auch direkt vor Ort erfolgen.

Im ESM.SACHSEN können Schäden infolge Elementarschadensereignissen schnell und unkompliziert erfasst und in vorgegebenen Schadenskategorien (siehe Handlungskonzept) zugeordnet werden. Die Eingabe in Kategorien ermöglicht der LDS wiederum eine schnelle Erfassung eines Lage- und Schadensbildes sowie eine Abschätzung der entstandenen Schadenshöhen. Auf dieser Grundlage kann die LDS dem SMI zeitnah eine detaillierte Auswertung eines Schadensereignisses als Grundlage für die weiteren Entscheidungen der Staatsregierung übermitteln.

Auswertungsgespräche mit Anwendern in den Landkreisen und die nur in geringem Umfang nachgefragte Anleitung bei der Eintragung der Schäden haben gezeigt, dass das ESM.SACHSEN nutzerfreundlich und selbsterklärend programmiert wurde und es einer vertiefenden Schulung kaum bedarf. Die Erfassung von Schäden nach Art, Beschreibung sowie geschätzter Schadenshöhe sowie die Schadensregulierung haben sich über die Webapplikation ESM.SACHSEN somit bereits bewährt.

Das ESM.SACHSEN wird bei Elementarschadensereignissen auf folgenden Wegen freigeschaltet bzw. befüllt:

1. Die Landkreise oder das SMI melden der LDS einen Schadensfall anhand der dieser Anlage 1 beigefügten Formulare (siehe Anhang 1.1 und 1.2).

2. Die LDS eröffnet den Schadensfall im ESM.SACHSEN und informiert den Schadensmelder.
3. Die Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände erfassen ihre Schäden und die Gemeinden zusätzlich die Schäden von Privaten, Unternehmen und Betrieben der Landwirtschaft.

Im Anschluss prüft der jeweilige Landkreis die gemeldeten kommunalen Schäden auf Plausibilität und bestätigt dies gegenüber der LDS (siehe Anhang 1.3).

Die weitere Prüfung und Entscheidung, ob die gemeldeten Schäden infolge eines Elementarschadensereignisses eingetreten sind, zu einem außergewöhnlichen Notstand führen beziehungsweise mit staatlichen Mitteln zu regulieren sind, erfolgt dann ebenso, wie die Festlegung einer geeigneten Förderrichtlinie zur Schadensregulierung gemäß Handlungskonzept.

Zugang

Zum Login gelangt man über „esm.sachsen.de“. Die Verteilung der Zugangsdaten erfolgt über die LDS, wobei neben einem Standard-Zugang weitere Zugänge möglich sind (siehe Anhang 1.4).

Anhänge

- 1.1 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch einen Landkreis)
- 1.2 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch das SMI)
- 1.3 Bewertung der gemeldeten kommunalen Schäden durch den Landkreis
- 1.4 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Beantragung weiterer Zugänge)

1.1 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch einen Landkreis)

LANDESDIREKTION
SACHSENFreistaat
SACHSENLandesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

**Erstschadensmeldungen mit
ESM Sachsen**Neuen Schadensfall einrichten
(Landkreis)

1. Allgemeine Angaben *	
Bezeichnung des Schadensfalls	
Datum Schadensereignis	
Erläuterung zum Schadensfall	

2. Teilnehmende Melder *	
2.1 kreisfreie Städte/Landkreise (einschließlich aller kreisangehörigen Gemeinden)	
☐ Chemnitz, Stadt	☐ Erzgebirgskreis
☐ Dresden, Landeshauptstadt	☐ Landkreis Mittelsachsen
☐ Leipzig, Stadt	☐ Landkreis Zwickau
☐ Landkreis Bautzen	☐ Landkreis Meißen
☐ Landkreis Görlitz	☐ Landkreis Nordsachsen
☐ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge	☐ Vogtlandkreis
☐ Landkreis Leipzig	
2.2 einzelne Gemeinden (bei kleinräumigen Schadensereignissen)	
2.3 kreisübergreifende Zweckverbände	
Sollen kreisübergreifende Zweckverbände Schäden melden? ☐ Ja ☐ Nein	
Bemerkungen	

Datum, Ort

Stempel/Unterschrift Landkreis

Vermerke Landesdirektion Sachsen	
☐ durch Fachbereich geprüft und bestätigt	Erfassungszeitraum vom: bis
Titel des Schadensfalls	
Signum Fachbereich LDS	

1.2 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Einrichtung durch das SMI)

LANDESDIREKTION
SACHSENFreistaat
SACHSENSächsisches Staatsministerium des Innen
an:Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

**Erstschadensmeldungen mit
ESM Sachsen**Neuen Schadensfall einrichten
(SMI)**1. Allgemeine Angaben ***

Titel des Schadensfalls

Erläuterung zum Schadensfall

Erfassungszeitraum:

vom

bis

2. Teilnehmende Melder ***2.1 Behördliche Melder**☐ Alle auswählen

- ☐ Staatsbetrieb Sachsenforst
☐ Forstbezirk Adorf
☐ Forstbezirk Bärenfels
☐ Forstbezirk Chemnitz
☐ Forstbezirk Dresden
☐ Forstbezirk Elbenstock
☐ Forstbezirk Leipzig

- ☐ Forstbezirk Marienberg
☐ Forstbezirk Neudorf
☐ Forstbezirk Neustadt
☐ Forstbezirk Oberlausitz
☐ Forstbezirk Plauen
☐ Forstbezirk Taura

- ☐ Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen
☐ Landesamt für Straßenbau und Verkehr
☐ Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement

2.2 kreisfreie Städte/Landkreise☐ Alle auswählen

- ☐ Chemnitz, Stadt
☐ Dresden, Landeshauptstadt
☐ Leipzig, Stadt

- ☐ Erzgebirgskreis
☐ Landkreis Bautzen
☐ Landkreis Görlitz
☐ Landkreis Leipzig
☐ Landkreis Meißen

- ☐ Landkreis Mittelsachsen
☐ Landkreis Nordsachsen
☐ Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge
☐ Landkreis Zwickau
☐ Vogtlandkreis

2.3 einzelne Gemeinden (bei kleinsten Schadensereignissen)

2.4 kreisübergreifende Zweckverbände

Sollen kreisübergreifende Zweckverbände Schäden melden?

☐ Ja☐ Nein

3. Schadenskategorien ***3.1 Staatliche Schäden**☐ Alle auswählen

- ☐ Bundesfern- und Staatsstraßen
- ☐ Hochwasserschutzanlagen, Schäden an Gewässern 1. Ordnung
- ☐ Schäden am Landeswald
- ☐ Staatliche Immobilien

3.2 Kommunale- und sonstige Schäden☐ Alle auswählen

- ☐ Einrichtungen der Feuerwehr, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
- ☐ Gebäude und bauliche Anlagen sonstiger Einrichtungen, einschließlich Außenanlagen
- ☐ Gebäude, die zu religiösen Zwecken der anerkannten öffentlich-rechtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften dienen
- ☐ Hochwasserschutzanlagen, Schäden an Gewässern II. Ordnung, sonstige wasserbauliche Anlagen
- ☐ Krankenhäuser, Senioreneinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- ☐ Kultur- und Bildungs- und außeruniversitäre Forschungsinfrastruktur
- ☐ Privat- und Körperschaftswald
- ☐ Schulen und Kindertagesstätten
- ☐ Sonstige Infrastruktur
- ☐ Sport-, Freizeit-, Natur-, Umwelt und Tierschutz sowie Tourismusingfrastruktur
- ☐ Straßen und Brücken in kommunaler Baulastträgerschaft
- ☐ Trinkwasser- und Abwasseranlagen, Abfallentsorgung und sonstige technische Infrastruktur
- ☐ Unternehmen der Landwirtschaft, der Binnenfischerei und Aquakultur, einschließlich Flächenschäden
- ☐ Unternehmen und freie Berufe
- ☐ Verkehrsinfrastruktur
- ☐ Verwaltungsgebäude und sonstige öffentliche Einrichtungen
- ☐ Wohngebäude, Wohnungsunternehmen und -genossenschaften einschließlich baulicher Anlagen

Bemerkungen

29.11.2022

Ort, Datum

Unterschrift SMI

1.3 Bewertung der gemeldeten kommunalen Schäden durch den Landkreis

Kontakt LDS
E-Mail:

LANDESDIREKTION
SACHSEN



Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

**Erstschadensmeldungen mit
ESM Sachsen**

Bewertung der gemeldeten
kommunalen Schäden durch
den Landkreis

1. Allgemeine Angaben

Landkreis

Bitte auswählen ...

Bezeichnung Schadenfall

2. Bewertung *

Die gemeldeten Schäden der kreisangehörigen Gemeinden wurden geprüft und wie folgt bewertet:

- ☐ Die gemeldeten Schäden sind plausibel und werden bestätigt
☐ Die gemeldeten Schäden sind nicht plausibel (offensichtliche Unrichtigkeiten)

Erläuterungen (ggf. auf separater Anlage)

1.4 Erstschadensmeldung mit ESM.SACHSEN (Beantragung weiterer Zugänge)

Kontakt LDS
E-Mail:

LANDESDIREKTION
SACHSEN



Freistaat
SACHSEN

**Erstschadensmeldungen
mit ESM Sachsen**

Beantragung weiterer Zugänge

Landesdirektion Sachsen
Stauffenbergallee 2
Referat 34 - ESM.SACHSEN Hotline

01099 Dresden

1. Allgemeine Angaben

Landkreis/kreisfreie Stadt/Gemeinde/Behörde/Zweckverband

2. weitere Teilnehmer

Für nachfolgende weiteren Nutzer wird ein Zugang benötigt:

Name, Vorname

E-Mail Adresse

Bemerkungen

--

Stand: 25.07.2023

Ort, Datum

Unterschrift

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen
Verwaltungsvorschrift
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über die Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen
nach § 44 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung
(VwV Beihilfe Hebammenleistungen – VwV BhHeb)
Vom 5. November 2025

I.
Geltungsbereich

Diese Verwaltungsvorschrift regelt auf Grundlage von § 80 Absatz 9 Satz 4 des Sächsischen Beamtengesetzes die Beihilfefähigkeit von Aufwendungen für Hebammenleistungen im Sinne des § 44 Absatz 2 der Sächsischen Beihilfeverordnung, die im Zeitraum vom 1. November 2025 bis 31. Oktober 2026 entstehen.

II.
Beihilfefähigkeit von Hebammenleistungen

1. Werden Leistungen von Hebammen auf Grundlage des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. November 2025 geltenden Fassung (Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) abgerechnet, sind diese Aufwendungen abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 1, 3 und 4 sowie Anlage 6 der Sächsischen Beihilfeverordnung dem Grunde nach beihilfefähig. Beihilfefähig sind Aufwendungen bis zur Höhe des 1,8-fachen Satzes der in Abschnitt 2 der Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Beträge.
2. Abschnitt 2 der Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes online abrufbar (www.gkv-spitzenverband.de). Der Wortlaut von Abschnitt 2

der Anlage 1.1 zum Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch ist auch im Anhang zu dieser Verwaltungsvorschrift abgedruckt.

3. Im Falle der Nummer 1 Satz 1 ist abweichend von § 44 Absatz 2 Satz 3 der Sächsischen Beihilfeverordnung statt der Zeit zwischen 20 Uhr und 8 Uhr die Zeit zwischen 21 Uhr und 6 Uhr für die Beihilfefähigkeit von Zuschlägen zu den Gebührenpositionen maßgeblich. Für die Beihilfefähigkeit der Zuschläge zu den Gebührenpositionen ist bei Leistungen, die in Einheiten von jeweils fünf Minuten abgerechnet werden, der Zeitpunkt, zu dem die jeweilige Fünf-Minuten-Einheit begonnen wurde, maßgeblich. Bei geburtshilflichen Leistungen, die pauschal vergütet werden, ist der Zeitpunkt der Geburt maßgeblich.

III.
Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Oktober 2026 außer Kraft.

IV.
Inkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft.

Dresden, den 5. November 2025

Der Staatsminister der Finanzen
Christian Piwarz

Anhang

(zu Abschnitt II Nummer 2)

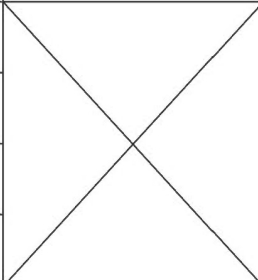
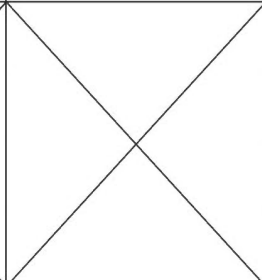
**Abschnitt 2 der Anlage 1.1
zum Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe
nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
in der Fassung des Beschlusses der Schiedsstelle vom 2. April 2025
(Vertrag nach § 134a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

Einheitlicher Aufbau der fünfstelligen Gebührenpositionen (GPOS)

Stelle	1	2 und 3	4	5
Inhalt	Kategorie	laufende Nummer	Zuschlag nach § 3	Leistungsart
	1 – Schwangerschaft 2 – Geburt 3 – Wochenbett 4 – Kurse 5 – Wegegeld 6 – Material		0 – kein Zuschlag 1 – mit Zuschlag	0 – keine Spezifikation 1 – aufsuchend 2 – nicht-aufsuchend 3 – Videobetreuung 4 – Telefonkurzberatung 5 – Beleghebamme 6 – Selbstlerneinheit

1. Schwangerschaft

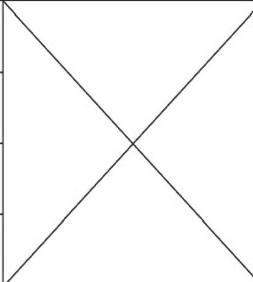
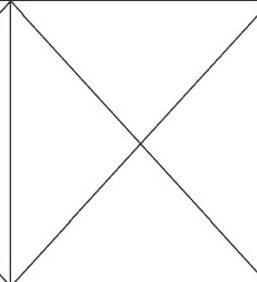
101XX	Hilfeleistung in der Schwangerschaft			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (101X1)	nicht-aufsuchend (101X2)	Video (101X3)	Kurzberatung (10104)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon maximal 1 per Video)			2
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	unbegrenzt			12

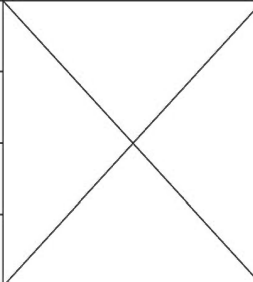
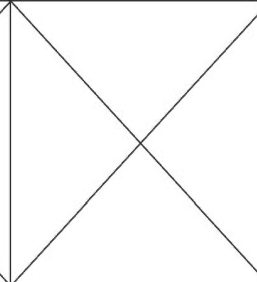
1020X	Vorsorgeuntersuchung der Schwangeren			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10201)	nicht-aufsuchend (10202)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1			
maximale Einheiten pro Kontakt	6 Einheiten = 30 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	6 Einheiten = 30 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	analog Mutterschaftsrichtlinie			

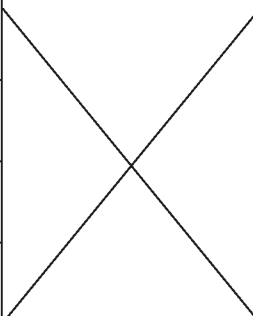
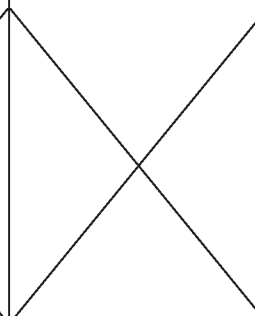
Die Gebührenposition 1020X ist abrechnungsfähig

1. bei normalem Schwangerschaftsverlauf,
2. bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf, wenn die Hebamme die Vorsorgeuntersuchung auf ärztliche Anordnung vornimmt oder
3. wenn die Schwangere bei pathologischem Schwangerschaftsverlauf ärztliche Betreuung trotz der Empfehlung der Hebamme nicht in Anspruch nehmen möchte.

Die Vorsorgeuntersuchung ist im Mutterpass des Gemeinsamen Bundesausschusses in der jeweilig gültigen Fassung zu dokumentieren.

1030X	Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10301)	nicht-aufsuchend (10302)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1			
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten			
maximale Einheiten <u>insgesamt</u>	18 Einheiten = 90 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	2			
Die Gebührenposition 1030X ist bei jeder Versicherten, die die Absicht hat, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, abrechnungsfähig, sofern dieses Aufklärungsgespräch für den gewählten Geburtsort vor der 38. SSW stattfand. Die Absicht der Versicherten, im häuslichen Umfeld, in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung oder mit einer Begleit-Beleghebamme in einem Krankenhaus zu gebären, ist in der Versichertenbestätigung zu dokumentieren.				

1040X	Individuelle Stillvorbereitung			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €			
Kontingent	aufsuchend (10401)	nicht-aufsuchend (10402)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	1			
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	1			
Die Gebührenposition 1040X ist nur bei einer Beratung zu individuellen Fragestellungen zu medizinischen und darüberhinausgehenden Belangen für den Bereich des Stillens (z.B. belastende Stillerrfahrungen, Unsicherheiten mit dem Thema, Beurteilung der Brust/ Brustwarzen, Brust-OP) sowie praktischen Hinweisen und Anleitung zur Umsetzung (z.B. Kolostrumgewinnung), die nicht im Rahmen eines Kurses geklärt werden können, abrechenbar.				

105XX	Hilfeleistung bei einer frühen außerklinischen Fehlgeburt bis 11+6 SSW			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (105X1)	nicht-aufsuchend (105X2)	Video	Kurzberatung
maximale Kontakte pro Tag	2			
maximale Einheiten pro Kontakt	54 Einheiten = 270 Minuten			
maximale Einheiten pro Tag	54 Einheiten = 270 Minuten			
maximale Kontakte insgesamt	2			
Die Abrechnung der Gebührenposition 105XX erfolgt ab Einsetzen plötzlich starker vaginaler Blutung, regelmäßiger schmerzhafter Wehentätigkeit oder Krämpfen. Die Gebührenposition 105XX ist bis zu 90 Minuten nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührenposition 105XX kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde. Die Gebührenposition 101XX ist am selben Tag wie die Gebührenposition 105XX nur vor Einsetzen der beschriebenen Symptome abrechenbar.				

106XX	Hilfeleistung bei einer späten außerklinischen Fehlgeburt ab 12+0 SSW bis 23+6 SSW	Vergütung pro Einheit
10601	im häuslichen Umfeld	6,19 €
10602	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
10611	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	7,24 €
10612	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	
Die Gebührenposition 106XX ist im Zeitraum ab Einsetzen plötzlich starker vaginaler Blutung, regelmäßiger schmerzhafter Wehentätigkeit oder Krämpfen bis zu drei Stunden nach der Geburt bei insgesamt maximal vier Kontakten und ohne Höchstdauer des einzelnen Kontakts abrechenbar. Die Gebührenposition 106XX kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Fehlgeburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.		

107X5	Hilfeleistung bei einem stationären Aufenthalt	Vergütung pro Einheit
10705	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
10715	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €
Die Gebührenposition 107X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung. Abrechenbar sind originäre Hebammentätigkeiten, nicht umfasst sind beispielsweise die Aufnahme der Patientendaten oder die Essensausgabe.		

108X5	Überwachung bei einem stationären Aufenthalt	Vergütung pro Einheit
10805	im Krankenhaus als Beleghebamme	1,86 €
10815	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,17 €
Die Gebührenposition 108X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung. Die Gebührenposition 108X5 ist neben den Gebührenpositionen 107X5, 201X5 und 205X5 für eine zweite Schwangere und mit besonderer Begründung (Rufbereitschaftshebamme steht nicht unmittelbar zur Verfügung und ein weiteres Zuwarten war nicht möglich bzw. es bestand ein dringender Handlungsbedarf) bis zum Eintreffen einer weiteren Hebamme (z.B. aus dem Bereitschaftsdienst) bei unaufschiebbarem Betreuungsbedarf längstens für eine Stunde für eine dritte Schwangere zur gleichen Zeit abrechenbar.		

2. Geburt

201XX	Hilfeleistung bei Wehen und einer Geburt	Vergütung pro Einheit
20101	im häuslichen Umfeld	1,86 €
20102	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20105	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
20111	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	2,17 €
20112	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	
20115	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €

Die Gebührenpositionen 201X1 und 201X2 sind im Zeitraum ab der Latenzphase bis fünf Stunden nach der Geburt abrechenbar. Vor der Latenzphase sind die Gebührenpositionen 101X1 und 101X2 abrechenbar. Wird die Geburt nicht bis zum Ende betreut, sind statt der Gebührenpositionen 201X1 und 201X2 die Gebührenpositionen 207X1 und 207X2 abrechenbar.

Die Gebührenposition 201X5 ist ab der Latenzphase bis zu drei Stunden nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührenposition 201X5 ist bei einer weitergehenden Hilfeleistung nach der Geburt nur auf ärztliche Anordnung abrechenbar.

Die Gebührenposition 201X5 ist auch bei der Hilfeleistung bei einer Fehlgeburt ab der Latenzphase bis zwei Stunden nach der Geburt oder, wenn die Geburt des Kindes bereits außerklinisch erfolgt ist, bei einer Plazentageburt bis zwei Stunden nach der Lösung der Plazenta abrechenbar. Die Gebührenpositionen 203X5 ist in diesen Fällen nicht abrechenbar.

Die Gebührenposition 201X5 kann auch dann abgerechnet werden, wenn die Geburt ärztlicherseits künstlich eingeleitet wurde.

Die Gebührenposition 201X5 ist auch dann abrechenbar, wenn die die Hebamme die Versicherte nach einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt im Anschluss als Beleghebamme ins Krankenhaus für die weitere Hilfeleistung im Krankenhaus begleitet.

Die Gebührenposition 201X5 ist bei einer außerklinisch begonnenen Hilfeleistung nur dann abrechenbar, wenn die der Versicherten persönlich bekannte Hebamme anlässlich einer geplanten Begleit-Beleggeburt Hilfe leistet und vor der 38. Schwangerschaftswoche ein Behandlungsvertrag zur Geburtsbegleitung im Rahmen des spezifischen Aufklärungsgesprächs zum gewählten Geburtsort nach Gebührenposition 1030X zwischen der Versicherten und der konkreten Hebamme mit Angabe der stellvertretenden Begleit-Beleghebamme abgeschlossen wurde, bei dem die Versicherte den geplanten Geburtsort auf der Versichertenbestätigung durch Unterschrift bestätigt hat. Sie ist in diesem Fall auch für die außerklinische Hilfeleistung für den Zeitraum ab der Latenzphase bis drei Stunden nach der Geburt im Krankenhaus abrechenbar. Im Vertretungsfall kann die im Behandlungsvertrag namentlich benannte freiberufliche Hebamme die Gebührenposition 201X5 als Stellvertreterin abrechnen.

202XX	Grundpauschale für eine außerklinische und eine Begleit-Beleggeburt	Pauschalvergütung
20201	im häuslichen Umfeld	738,75 €
20202	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	626,38 €
20205	bei einer Begleit-Beleggeburt	237,70 €
20211	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	864,34 €
20212	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	732,86 €
20215	bei einer Begleit-Beleggeburt mit Zuschlag	278,10 €

Die Gebührenpositionen 202X1 und 202X2 sind zusätzlich zur Gebührenposition 201X1 oder 201X2 abrechenbar, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt außerklinisch begonnen werden kann und dort beendet wurde.

Die Gebührenposition 202X5 ist nur dann zusätzlich zur Gebührenposition 201X5 abrechenbar, wenn die der Versicherten persönlich bekannte Hebamme anlässlich einer geplanten Begleit-Beleggeburt Hilfe leistet, vor der 38. Schwangerschaftswoche ein Behandlungsvertrag zur Geburtsbegleitung im Rahmen des spezifischen Aufklärungsgesprächs zum gewählten Geburtsort nach Gebührenposition 1030X zwischen der Versicherten und der konkreten Hebamme mit Angabe der stellvertretenden Begleit-Beleghebamme abgeschlossen wurde, bei dem die Versicherte den geplanten Geburtsort auf der Versichertenbestätigung durch Unterschrift bestätigt hat, und die Geburt durch die Hebamme im Krankenhaus bis zu Ende begleitet wurde. Im Vertretungsfall kann die im Behandlungsvertrag namentlich benannte freiberufliche Hebamme die Gebührenposition 202X5 als Stellvertreterin abrechnen.

Die Gebührenpositionen 202XX sind einmalig pro Geburt abrechenbar, auch wenn es sich um eine Mehrlingsgeburt handelt.

203X5	Pauschale für eine 1:1-Hilfeleistung bei einer stationären Geburt	Pauschalvergütung
20305	im Krankenhaus als Beleghebamme	103,99 €
20315	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	121,67 €
Die Gebührenposition 203X5 ist nur dann zusätzlich zur Gebührenposition 201X5 abrechenbar, wenn ausschließlich einer Versicherten ab zwei Stunden vor der Geburt bis zwei Stunden nach der Geburt durchgängig durch dieselbe Hebamme Hilfe geleistet wird und sich keine weitere Versicherte in der Betreuung der Hebamme befindet (1:1-Hilfeleistung). Die Gebührenposition 203X5 ist nicht neben der Gebührenposition 202X5 abrechenbar.		

205X5	Überwachung bei Wehen und einer Geburt	Vergütung pro Einheit
20505	im Krankenhaus als Beleghebamme	1,86 €
20515	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	2,17 €
Die Gebührenposition 205X5 ist ab der Latenzphase bis zu drei Stunden nach der Geburt abrechenbar. Die Gebührenposition 205X5 ist bei einer weitergehenden Überwachung nach der Geburt nur auf ärztliche Anordnung abrechenbar. Die Gebührenposition 205X5 ist neben den Gebührenpositionen 107X5, 108X5 und 201X5 für eine zweite Gebärende und mit besonderer Begründung (Rufbereitschaftshebamme steht nicht unmittelbar zur Verfügung und ein weiteres Zuwarten war nicht möglich bzw. es bestand ein dringender Handlungsbedarf) bis zum Eintreffen einer weiteren Hebamme (z.B. aus dem Bereitschaftsdienst) bei unaufschiebbarem Betreuungsbedarf längstens für eine Stunde für eine dritte Gebärende zur gleichen Zeit abrechenbar.		

2060X	Zuschlag für Mehrlingsgeburt	Pauschalvergütung
20601	im häuslichen Umfeld	89,14 €
20602	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20605	im Krankenhaus als Beleghebamme	
Die Gebührenpositionen 20601 und 20602 sind bei außerklinischen Zwillingsgeburten einmalig abrechenbar. Die Gebührenposition 20605 ist bei Mehrlingen ist für das zweite und jedes weitere Kind je einmal abrechenbar, sofern nicht eine zweite Hebamme nach der Gebührenposition 208X5 hinzugezogen wird.		

207XX	Hilfeleistung bei einer nicht vollendeten außerklinischen Geburt	Vergütung pro Einheit
20701	im häuslichen Umfeld	6,19 €
20702	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20711	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	7,24 €
20712	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	
Die Positionsnummer 207XX ist nur dann abrechenbar, wenn die Befundung bei Geburtsbeginn ergeben hat, dass die Geburt am geplanten Ort begonnen werden kann.		
Die Positionsnummer 207XX ist im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang neben den Positionsnummern 201X5 und 203X5 abrechenbar, wenn die Hebamme die vorher geplante und bereits begonnene außerklinische physiologische Geburt aufgrund unvorhergesehener Umstände in die Klinik überweist und als Beleggeburt beendet.		

208XX	Hilfeleistung bei einer Geburt durch eine zweite Hebamme	Vergütung pro Einheit
20801	im häuslichen Umfeld	6,19 €
20802	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung	
20805	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
20811	im häuslichen Umfeld mit Zuschlag	7,24 €
20812	in einer von Hebammen geleiteten Einrichtung mit Zuschlag	
20815	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €
Die Gebührenpositionen 208X1 und 208X2 sind bis zu maximal 72 Einheiten = 360 Minuten abrechenbar. Dies gilt entsprechend, wenn die außerklinisch begonnene Geburt nicht außerklinisch vollendet wird. Die Gebührenposition 208X5 ist bis zu maximal 48 Einheiten = 240 Minuten bei einer Geburt in einem Krankenhaus abrechenbar, wenn es sich um eine Geburt von Mehrlingen handelt, wenn die Geburt ohne Arzt durchgeführt wird oder wenn aufgrund einer akuten Notsituation trotz Anwesenheit eines Arztes eine zweite Hebamme benötigt wird.		

3. Wochenbett

301XX	Hilfeleistung im frühen Wochenbett			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (301X1)	nicht-aufsuchend (301X2)	Video (301X3)	Kurzberatung (30104)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon nur der zweite per Video)			1
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	20 im Zeitraum von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag			
Die Gebührenposition 301X1 ist in den ersten drei Lebenstagen sowie am Tag der ersten aufsuchenden Hilfeleistung im Wochenbett jeweils bis zu 24 Einheiten = 120 Minuten abrechenbar. Die Gebührenpositionen 301X1 und 301X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar. Die Gebührenposition 301XX ist auch nach einer Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet, abrechnungsfähig. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungsverzeichnisses nicht bereits abgerechnet wurden. Die Gebührenposition 301XX ist nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort) oder einer Fehlgeburt bis zur 11+6 SSW bei maximal insgesamt 6 Kontakten abrechenbar. Sie ist nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort) oder einer Fehlgeburt bis zur 23+6 SSW bei maximal insgesamt 10 Kontakten abrechenbar. Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.				

302X5	Hilfeleistung im frühen Wochenbett nach stationärer Geburt	Vergütung pro Einheit
30205	im Krankenhaus als Beleghebamme	4,95 €
30215	im Krankenhaus als Beleghebamme mit Zuschlag	5,79 €
Die Gebührenposition 302X5 ist pro Tag maximal bis zu 6 Einheiten = 30 Minuten abrechenbar. Die Gebührenposition 302X5 ist darüber hinaus in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben. Die Gebührenposition 302X5 ist auch nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort), Fehlgeburt oder Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet, abrechnungsfähig. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungsverzeichnisses nicht bereits abgerechnet wurden. Die Gebührenposition 302X5 ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.		

303XX	Hilfeleistung im späten Wochenbett			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (303X1)	nicht-aufsuchend (303X2)	Video (303X3)	Kurzberatung (30304)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	12 Einheiten = 60 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	12 Einheiten = 60 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	16 im Zeitraum ab dem elften Lebenstag bis zur zwölften Lebenswoche			
Die Gebührenpositionen 303X1 und 303X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.				
Die Gebührenposition 303XX ist auch nach einer Totgeburt oder, wenn sich das Kind in Pflegschaft oder Adoptionspflege befindet, abrechnungsfähig.				
Die Gebührenposition 303XX ist auch nach einer spontanen oder medizinisch induzierten Geburt (Abort), Fehlgeburt bei maximal insgesamt 4 Kontakte abrechnungsfähig. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben, sofern Hilfeleistungen zu Block 1 (Schwangerschaft) oder 2 (Geburt) des Vergütungsverzeichnisses nicht bereits abgerechnet wurden.				
Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.				

304XX	Hilfeleistung beim Kind im frühen Wochenbett bei Abwesenheit der Mutter			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (304X1)	nicht-aufsuchend (304X2)	Video (304X3)	Kurzberatung (30404)
maximale Kontakte pro Tag	2 (davon nur der zweite per Video)			1
maximale Einheiten pro Kontakt	18 Einheiten = 90 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	18 Einheiten = 90 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Kontakte insgesamt	20 im Zeitraum von der Geburt bis zum zehnten Lebenstag			
Die Gebührenposition 304XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben. Die Gebührenposition 304XX ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.				
Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.				

305XX	Hilfeleistung beim Kind im späten Wochenbett bei Abwesenheit der Mutter			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (305X1)	nicht-aufsuchend (305X2)	Video (305X3)	Kurzberatung (30504)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	12 Einheiten = 60 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	12 Einheiten = 60 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	8 im Zeitraum ab dem elften Lebenstag bis zum zwölften Lebenswoche			
Die Gebührenposition 305XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben. Die Gebührenposition 305XX ist bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.				
Darüberhinausgehende Hilfeleistungen bedürfen der ärztlichen Anordnung.				

306XX	Hilfeleistung bei Still- und Ernährungsschwierigkeiten des Kindes			
Vergütung	pro Einheit (XXX0X): 6,19 €		pro Einheit mit Zuschlag (XXX1X): 7,24 €	
Kontingent	aufsuchend (306X1)	nicht-aufsuchend (306X2)	Video (306X3)	Kurzberatung (30604)
maximale Kontakte pro Tag	1			1
maximale Einheiten pro Kontakt	9 Einheiten = 45 Minuten		6 Einheiten = 30 Minuten	2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Einheiten pro Tag	9 Einheiten = 45 Minuten			2 Einheiten = 10 Minuten
maximale Zahl an Kontakttagen	8 im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende der Abstillphase, bei Ernährungsproblemen des Säuglings bis zum Ende des neunten Lebensmonats			
Die Gebührenpositionen 306X1 und 306X2 sind bei Mehrlingen für das zweite und jedes weitere Kind bis zu 10 Minuten je Kind zusätzlich abrechenbar.				
Die Gebührenposition 306XX ist in Fällen der Pflegschaft oder der Adoption des Kindes oder bei Tod oder Erkrankung der Mutter bei Ernährungsschwierigkeiten des Säuglings im Zeitraum ab der 13. Lebenswoche bis zum Ende des neunten Lebensmonats abrechenbar. Bei Abwesenheit der Mutter nach § 24d Satz 2 SGB V erfolgt die Leistungserbringung bei der Person, die das Kind betreut. Die Abrechnung erfolgt mit der Krankenkasse des Kindes. Eine Begründung dafür ist in den Abrechnungsdaten anzugeben.				

4. Kurse

4010X	Geburtsvorbereitung in der Gruppe		
Vergütung	pro Live-Einheit: 0,95 €		pro Selbstlerneinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40102)	als digitale Live-Kurseinheit (40103)	als Selbstlerneinheit (40106)
maximale Einheiten je Kursformat	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 84 Einheiten)
maximale Einheiten <u>insgesamt</u>	168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden		
Geburtsvorbereitung in der Gruppe findet mit bis zu 10 Teilnehmerinnen in modularen Einheiten, die aufeinander aufbauen, statt. Die Gebührenpositionen 4010X sind je Versicherter insgesamt bis zu 168 Einheiten = 840 Minuten = 14 Stunden abrechenbar. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig. Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 168 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend.			

4020X	Geburtsvorbereitung in Einzelunterweisung		
Vergütung	pro Live-Einheit: 6,19 €		pro Selbstlerneinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40202)	als digitale Live-Kurseinheit (40203)	als Selbstlerneinheit (40206)
maximale Einheiten je Kursformat	84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 42 Einheiten)
maximale Einheiten <u>insgesamt</u>	84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden		
Die Gebührenposition 4020X ist insgesamt bis zu 84 Einheiten = 420 Minuten = 7 Stunden abrechnungsfähig. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig. Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 84 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend. Diese Gebührenposition 4020X ist nur abrechenbar, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: 1. die Schwangere beabsichtigt ihr Kind in Adoptionspflege zu geben, 2. schwere Behinderung der Frau (mind. 50 GdB - Grad der Behinderung von mindestens 50), 3. vorzeitige Wehen, Frühgeburtsbestrebungen infauste Prognose oder zu erwartende schwere Behinderung des Kindes oder Totgeburt nach ärztlicher Feststellung, 4. stationärer Aufenthalt oder 5. die Schwangerschaft geht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück. Der Grund ist in der Abrechnung mit anzugeben.			

4030X	Rückbildung in der Gruppe		
Vergütung	pro Live-Einheit: 0,95 € pro Selbstlerneinheit: 0,20 €		
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40302)	als digitale Live-Kurseinheit (40303)	als Selbstlerneinheit (40306)
maximale Einheiten je Kursformat	120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 60 Einheiten)
maximale Einheiten <u>insgesamt</u>	120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden		
Rückbildung in der Gruppe findet mit bis zu 10 Teilnehmerinnen in modularen Einheiten, die aufeinander aufbauen, statt. Die Gebührenposition 4030X ist je Versicherter insgesamt bis zu 120 Einheiten = 600 Minuten = 10 Stunden abrechenbar. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig. Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 120 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend. Die Gebührenposition 4030X ist nur abrechnungsfähig, wenn die jeweilige Einheit bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt erbracht wird.			

4040X	Rückbildung in Einzelunterweisung		
Vergütung	pro Live-Einheit: 6,19 €		pro Selbstlerneinheit: 0,20 €
Kontingent	als analoge Live-Kurseinheit (40402)	als digitale Live-Kurseinheit (40403)	als Selbstlerneinheit (40406)
maximale Einheiten je Kursformat	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		maximal gleiche Anzahl an Einheiten wie Live-Kurseinheiten (höchstens 30 Einheiten)
maximale Einheiten <u>insgesamt</u>	60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden		
Die Gebührenposition 4040X ist insgesamt bis zu 60 Einheiten = 300 Minuten = 5 Stunden abrechnungsfähig. Pausenzeiten sind nicht abrechnungsfähig. Maximal die Hälfte der Einheiten eines Kurses kann durch Selbstlerneinheiten (Videotutorials) erbracht werden, die die analogen bzw. digitalen Live-Kurseinheiten ersetzen. Wird das maximal abrechenbare Kontingent der 60 Kurseinheiten nicht voll ausgeschöpft, verringert sich der Anteil der abrechenbaren Selbstlerneinheiten entsprechend. Die Gebührenposition 4040X ist nur abrechenbar, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt: 1. das Kind wurde in Pflegschaft oder Adoptionspflegschaft gegeben, 2. schwere Behinderung der Frau (mind. 50 GdB - Grad der Behinderung von mindestens 50), 3. Totgeburt oder totes Kind, SIDS, 4. schwer krankes/ behindertes Kind oder 5. die Schwangerschaft geht auf eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung zurück. Der Grund ist in der Abrechnung mit anzugeben. Die Gebührenposition 4040X ist nur abrechnungsfähig, wenn die jeweilige Einheit bis zum Ende des neunten Monats nach der Geburt erbracht wird.			

5. Wegegeld

	Wegegeld	Vergütung
50100	Wegegeld je km	0,97 €
50200	anteiliges Wegegeld je km	0,97 €
50300	Benutzung von Mautstraßen und Fähren sowie Begleitfahrt nach § 11 Abs. 4	tatsächliche Kosten
50400	Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	3,37 €

6. Material

	Materialpauschalen	Vergütung
60100	Materialpauschale Schwangerschaft	2,84 €
Die Gebührenposition ist einmal je Hilfeleistung in der Schwangerschaft abrechnungsfähig. Die Gebührenposition kann nicht neben den Materialpauschalen Vorsorgeuntersuchung in der Schwangerschaft, Geburt und Fehlgeburt abgerechnet werden.		
60200	Materialpauschale Vorsorgeuntersuchung	3,86 €
Die Gebührenposition ist einmal je Vorsorgeuntersuchung abrechnungsfähig. Die Gebührenposition kann nicht neben der Gebührenposition Materialpauschale bei Hilfeleistungen in der Schwangerschaft abgerechnet werden.		
60300	Materialpauschale Entnahme von Körpermaterial (Frau)	2,27 €
Die Gebührenposition ist einmal je Vorsorgeuntersuchung oder je Hilfeleistung in der Schwangerschaft abrechnungsfähig.		
60400	Materialpauschale GDM-Screening	4,44 €
Die Gebührenposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig. Die Kosten für die damit verbundene Entnahme von Körpermaterial sind inkludiert.		
60500	Materialpauschale CTG	10,33 €
Die Gebührenposition ist einmal je Hilfeleistung in der Schwangerschaft oder je Vorsorgeuntersuchung abrechnungsfähig. Bei einer Geburt ist die Gebührenposition sofern erforderlich auch mehrfach abrechnungsfähig.		
60600	Materialpauschale Individuelle Stillvorbereitung	2,30 €
Die Gebührenposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig.		
60700	Materialpauschale Abklärung Blasensprung	11,56 €
Die Gebührenposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig.		
60800	Materialpauschale Fehlgeburt	35,80 €
Die Gebührenposition ist einmalig in der Schwangerschaft abrechnungsfähig. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten Fehlgeburt abgerechnet werden. Die Gebührenposition kann nicht neben der Materialpauschale für Hilfeleistung in der Schwangerschaft abgerechnet werden.		
60900	Materialpauschale Geburt	80,06 €
Die Pauschale ist einmalig abrechnungsfähig. Sie kann nur im Zusammenhang mit einer vollendeten oder nicht vollendeten Geburt abgerechnet werden. Die Gebührenposition kann nicht neben der Materialpauschale für Hilfeleistung in der Schwangerschaft abgerechnet werden.		
61000	Materialpauschale Versorgung einer Naht bei Geburtsverletzung	57,74 €
Die Gebührenposition ist einmalig abrechnungsfähig im Zusammenhang mit der Materialpauschale Geburt.		

61100	Materialpauschale Pulsoxymetrie	7,87 €
Die Gebührenposition ist einmalig abrechnungsfähig.		
61200	Materialpauschale Wochenbett lang	35,17 €
Die Gebührenposition ist einmalig für die gesamte Zeit der aufsuchenden Wochenbettbetreuung, wenn diese nicht mehr als vier Tage nach der Geburt übernommen wird, abrechnungsfähig.		
61300	Materialpauschale Wochenbett kurz	21,79 €
Die Gebührenposition ist einmalig für die gesamte Zeit der aufsuchenden Wochenbettbetreuung, wenn diese später als vier Tage nach der Geburt übernommen wird, abrechnungsfähig.		
61400	Materialpauschale Neugeborenen-Screening	4,05 €
Die Gebührenposition ist einmalig abrechnungsfähig.		
61500	Materialpauschale Entnahme von Körpermateri al (Kind)	4,05 €
Die Gebührenposition ist einmal je Hilfeleistung im Wochenbett ausschließlich zur Bilirubinkontrolle bei klinisch auffälligem Neugeborenen mit Verdacht auf Hyperbilirubinämie abrechnungsfähig.		
61600	Materialpauschale Fäden ziehen Damrnaht	9,69 €
Die Gebührenposition ist einmalig abrechnungsfähig.		
61700	Materialpauschale Fäden und Klammern entfernen Sectionaht	7,56 €
Die Gebührenposition ist einmalig abrechnungsfähig.		
61800	Perinatalerhebung	12,06 €
Die Gebührenposition ist einmalig bei einer vollendeten oder nicht vollendeten außerklinischen Geburt nach vorgeschriebenem Formblatt einschließlich Versand- und Portokosten abrechnungsfähig.		

Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Änderung der Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft – FRL WuF/2023

Vom 6. November 2025

I. Änderung der Förderrichtlinie WuF/2023

Die Förderrichtlinie Wald und Forstwirtschaft vom 20. Juni 2023 (SächsABl. S. 854), die durch die Richtlinie vom 16. August 2024 (SächsABl. S. 1027) geändert worden ist, enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 4. Dezember 2023 (SächsABl. Sdr. S. S 315), wird wie folgt geändert:

1. In der Eingangsformel wird die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
2. Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil B Ziffer I Nummer 6.3 Buchstabe c wird die Angabe „6 des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 245)“ durch die Angabe „9 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438)“ ersetzt.
 - b) In Teil C Ziffer VII Satz 2 wird die Angabe „schriftlich und“ gestrichen.
 - c) In Teil C Ziffer VIII Absatz 2 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.
3. Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Teil A Ziffer II Nummer 1 wird die Angabe „21. Mai 2021 (SächsGVBl. S. 578)“ durch die Angabe „27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
 - b) In Teil A Ziffer II Nummer 2 wird die Angabe „20. Dezember 2023 (SächsABl. 2024 S. 97)“ durch die Angabe „22. November 2024 (SächsABl. S. 1434)“ ersetzt.
 - c) In Teil B Ziffer I Nummer 1 Buchstabe a Satz 1 wird die Angabe „(zum Beispiel Datum Posteingang bei der Behörde)“ gestrichen.
 - d) Teil B Ziffer I Nummer 1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) **Waldschutzmaßnahmen:**
Waldschutzmaßnahmen außer dem Bau sowie der Unterhaltung und dem Betrieb von Holzlagerplätzen sind spätestens sieben Tage nach Beginn und in jedem Fall vor Abschluss dem örtlich zuständigen Forstbezirk des Staatsbetriebes Sachsenforst (in der Regel dem örtlich für den Privat- und Körperschaftswald zuständigen Revierleiter) formlos anzuzeigen und Zeitraum, beabsichtigte Maßnahmen und voraussichtliche Holzmenge anzugeben. Die Ausführung des Vorhabens steht einer späteren Förderung nicht entgegen. Aus der Anzeige eines Vorhabens kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.“
 - e) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Buchstabe a wird die Angabe „6. Dezember 2022 (SA.103724 (2022/N)) in Verbindung mit“ durch die Angabe „15.11.2024 (SA.113011 (2024/N)) in Verbindung mit (SA.103724 (2022/N))“ ersetzt.
 - f) In Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Buchstabe c wird die Angabe „26.03.2024 (SA.112986 (2024/N))“ durch die Angabe „13.12.2024 (SA.116481 (2024/N))“ ersetzt und nach der Angabe „in Verbindung mit“ die Angabe „SA.112986 (2024/N))“ eingefügt.
 - g) Teil B Ziffer I Nummer 2.1 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„**Bodenschonende Holzurückung:** Die Förderung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 15.11.2024 (SA.113011 (2024/N)) in Verbindung mit SA.39954 (2014/N).“
 - h) In Teil B Ziffer II Nummer 1.2.3 Satz 1 wird die Angabe „Überschwemmung, Ausfälle von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder ein“ durch die Angabe „Überschwemmung (nicht jedoch Wildverbiss), Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenzahl oder einem“ ersetzt.
 - i) In Teil B Ziffer II Nummer 1.3 wird Buchstabe c gestrichen.
 - j) In Teil B Ziffer II Nummer 1.3 werden die Buchstaben d und e zu den Buchstaben c und d neu.
 - k) In Teil B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe b Satz 2 wird nach dem Wort „Anteil“ die Angabe „(größer 50 Prozent)“ eingefügt.
 - l) In Teil B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe b Satz 4 wird jeweils nach dem Wort „für“ die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
 - m) In Teil B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe c Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
 - n) Teil B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe d wird wie folgt neu gefasst:

„d) Die standortheimischen Baumarten sollen so gepflanzt werden, dass ihr überwiegender Anteil gesichert bleibt (z. B. mittels Gruppenpflanzung).“
 - o) Teil B Ziffer II Nummer 1.5 Buchstabe h wird wie folgt neu gefasst:

„h) Entlang von Waldaußenrändern ist ein zehn Meter breiter Waldrandstreifen einzuhalten, der zu mindestens zwei Dritteln mit Waldsträuchern, niedrigen Waldbäumen (zum Beispiel Wildobst) oder standortheimischen Vorwaldbaumarten (Weichlaubbbäumen) verjüngt wird. Bei Flächen, die einen hohen Waldrandanteil aufweisen (z. B. schmaler Streifen am Waldrand, Feldgehölze) kann im Einzelfall die einzuhaltende Breite reduziert werden.“

- p) In Teil B Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe b Satz 1 wird jeweils nach dem Wort „für“ die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- q) In Teil B Ziffer II Nummer 2.4 Buchstabe a wird die Angabe „vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“ gestrichen.
- r) Teil B Ziffer II Nummer 2.4 Buchstabe b wird gestrichen.
- s) Teil B Ziffer II Nummer 2.4 Buchstabe c und d werden zu Buchstaben b und c neu.
- t) In Teil B Ziffer II Nummer 2.4 Buchstabe c neu wird die Angabe „291 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)“ durch die Angabe „7 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)“ ersetzt.
- u) Teil B Ziffer II Nummer 2.5 Buchstabe c wird wie folgt neu gefasst:
„c) Begünstigte, die nicht Eigentümer der Fläche sind, auf denen das beantragte Vorhaben durchgeführt werden soll, müssen eine Einverständniserklärung des Grundeigentümers oder vergleichbare Nachweise vorlegen.“
- v) In Teil B Ziffer II Nummer 3.6 Buchstabe a wird nach dem Wort „für“ die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- w) Teil B Ziffer II Nummer 4.2.2 wird wie folgt neu gefasst:
„4.2.2 Nachbesserung von Erstaufforstungen,
Förderfähig sind Nachbesserungen nach Ablauf des ersten Jahres nach der Anpflanzung, wenn bei den geförderten Kulturen aufgrund natürlicher Ereignisse, zum Beispiel Frost, Trockenheit oder Überschwemmung (nicht jedoch Wildverbiss), Ausfälle in Höhe von mehr als 30 Prozent der Pflanzenanzahl oder einem Hektar zusammenhängender Fläche aufgetreten sind und die Waldbesitzenden den Ausfall nicht zu vertreten haben. Die Nachbesserungen sollen grundsätzlich dem geförderten Kulturtyp entsprechen.“
- x) In Teil B Ziffer II Nummer 4.3 Buchstabe b wird die Angabe „3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240)“ durch die Angabe „48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)“ und die Angabe „Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ durch die Angabe „das Gesetz vom 22. Juli 2024 (SächsGVBl. S. 672)“ ersetzt.
- y) In Teil B Ziffer II Nummer 4.5 Buchstabe d wird jeweils nach dem Wort „für“ die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- z) In Teil B Ziffer II Nummer 4.5 Buchstabe e Satz 1 wird die Angabe „50“ durch die Angabe „40“ ersetzt.
- aa) In Teil B Ziffer II Nummer 4.5 wird ein neuer Buchstabe i wie folgt eingefügt:
„i) Bei Nachbesserungen, die mit Schäden durch einer Naturkatastrophe gleichzusetzende widrige Witterungsverhältnisse, Pflanzenschädlinge oder invasive gebietsfremde Arten mit dem Klimawandel in Verbindung gebracht werden, haben die Begünstigten einen Nachweis über geeignete Risikomanagementinstrumente (z. B. Auswahl Pflanzzeitpunkt, Nachbesserung mit standortgerechten Baumarten und Vorwald mit trockenintoleranten Pflanzen) vorzulegen, um das potenzielle Auftreten des Schadensereignisses in Zukunft gegebenenfalls zu verhindern.“
- ab) In Teil B Ziffer II Nummer 4.6 Buchstabe a Satz 2 wird jeweils nach dem Wort „für“ die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- ac) In Teil B Ziffer II Nummer 4.7 Buchstabe b wird die Angabe „12. März 2024 (SächsABl. S. 364)“ durch die Angabe „6. März 2025 (SächsABl. S. 354)“ ersetzt.
- ad) In Teil B Ziffer II Nummer 5.2.1 Buchstabe a wird die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705)“ durch die Angabe „17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285)“ ersetzt.
- ae) In Teil B Ziffer II Nummer 5.3 Buchstabe b wird die Angabe „ausgenommen für Geräte, die bei der Anlage von Lagerplätzen für den ordnungsgemäßen Betrieb der jeweiligen Anlagen erforderlich sind“ durch die Angabe „ausgenommen sind Geräte zum ordentlichen Betrieb von Nasslagerplätzen“ ersetzt.
- af) In Teil B Ziffer II Nummer 5.6 Buchstabe b wird jeweils nach dem Wort „für“ die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- ag) In Teil B Ziffer II Nummer 6.5 Buchstabe b wird jeweils nach dem Wort „für“ die Angabe „Energie, Klimaschutz,“ gestrichen.
- ah) In Teil C Ziffer I Nummer 4 Satz 1 wird die Angabe „Oktober“ durch die Angabe „Dezember“ ersetzt.
- ai) Teil C Ziffer I Nummer 8 wird gestrichen.
- aj) Teil C Ziffer II Nummer 3 Buchstabe b wird zu Buchstabe c neu.
- ak) In Teil C Ziffer II Nummer 3 wird ein neuer Buchstabe b wie folgt eingefügt:
„b) Mit dem Verwendungsnachweis ist für die Planungspauschale nach Teil B Ziffer II Nummer 1.6 Buchstabe c eine Rechnung für Fremdleistungen des Planers vorzulegen.“
- al) In Teil C Ziffer II Nummer 7 Buchstabe a wird nach dem Wort „Rechnungen“ die Angabe „für Fremdleistungen“ eingefügt.
4. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:
**„Anlage 1
(zu Teil 1 Buchstabe A)**
- EU-Rechtsgrundlagen**
- Für das ELER-Förderverfahren gelten insbesondere die nachfolgenden unionsrechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung:
1. die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1),
 2. die Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021,

- S. 159), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 (ABl. L 795 vom 29.2.2024, S. 1),
3. die Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1),
 4. die Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187), zuletzt geändert durch die Verordnung 2024/1468 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 (ABl. L 1468 vom 24.5.2024, S. 1),
 5. die delegierte Verordnung (EU) 2022/127 der Kommission vom 7. Dezember 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Vorschriften für die Zahlstellen und anderen Einrichtungen, die Finanzverwaltung, den Rechnungsabschluss, Sicherheiten und die Verwendung des Euro (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 95), zuletzt geändert durch die delegierte Verordnung (EU) 2025/310 der Kommission vom 5. Dezember 2024 (ABl. L 310 vom 12.2.2025, S. 1),
 6. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/128 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Finanzverwaltung, des Rechnungsabschlusses, der Kontrollen, der Sicherheiten und der Transparenz (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 131), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung 2023/2773 der Kommission vom 13. Dezember 2023 (ABl. L 2773 vom 14.12.2023, S. 1),
 7. die Durchführungsverordnung (EU) 2022/129 der Kommission vom 21. Dezember 2021 mit Vorschriften für Interventionskategorien für Ölsaaten, Baumwolle und Nebenerzeugnisse der Weinbereitung gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie für die Anforderungen hinsichtlich Information, Öffentlichkeitsarbeit und Sichtbarkeit im Zusammenhang mit der Unterstützung der Union und den GAP-Strategieplänen (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 197), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung 2024/194 der Kommission vom 8. Januar 2024 (ABl. L vom 9.1.2024, S. 1),
 8. die Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 47),
 9. die Verordnung (EU) 2022/2472 der Kommission vom 14. Dezember 2022 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Agrarfreistellungsverordnung; ABl. L 327 vom 21.12.2022, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/2607 der Kommission vom 22. November 2023 (ABl. L, 2023/2607, 23.11.2023) geändert worden ist.“
5. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3.1 Absatz (1) Satz 2 wird die Angabe „25 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236)“ durch die Angabe „6 des Gesetzes vom 5. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 400)“ ersetzt.
 - b) In Nummer 6 Absatz (2) wird das Wort „schriftlichen“ gestrichen.
 - c) In Nummer 12 Absatz (2) wird jeweils das Wort „schriftlich“ gestrichen.
 - d) In Nummer 13 Absatz (1) Satz 1 wird die Angabe „1 des Gesetzes vom 24. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 213)“ durch die Angabe „2 Absatz 2 des Gesetzes vom 7. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 351)“ ersetzt.
 6. Die Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 12 Satz 2 wird die Angabe „12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 [SächsGVBl. S. 705]“ durch die Angabe „17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 [SächsGVBl. S. 285]“ ersetzt.

7. Die Anlage 4 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tabelle wird die letzte Zeile wie folgt neu gefasst:

Einsatz von mineralischem Recyclingmaterial	– Die Anforderungen der ErsatzbaustoffV sind einzuhalten. – Im forstlichen Wegebau ist ausschließlich Recycling-Baustoff der Klasse 1 (RC-1) zugelassen. – Der Anteil an Fremdstoffen im Recycling-Baustoff liegt unter drei Prozent. – Der Wegekörper erhält eine Deckschicht aus gebrochenem Naturstein (mindestens fünf Zentimeter verdichtet). – Grundsätzlich ausgeschlossen ist der Einsatz von Recyclingmaterial innerhalb von Schutzgebieten (ausgenommen Landschaftsschutzgebiete) und geschützten Biotopen nach Naturschutzrecht. – Für den Einsatz in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten und Wasservorranggebieten gelten die Anforderungen des § 19 Absatz 6 ErsatzbaustoffV.	Zertifikate und Nachweise, die belegen, dass die Anforderungen eingehalten werden, sind vom Hersteller beizubringen und dem Förderantrag und dem Verwendungsnachweis beizulegen.
---	---	--

"

II. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 6. November 2025 in Kraft.

Dresden, den 6. November 2025

Der Staatsminister für Umwelt und Landwirtschaft
Georg-Ludwig von Breitenbuch

Sächsisches Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Änderung der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027

Vom 14. November 2025

I. Änderung der FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021 – 2027

Die FRL Nachhaltige integrierte Stadtentwicklung EFRE 2021–2027 vom 17. Januar 2023 (SächsABl. S. 181), enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 5. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 321), wird wie folgt geändert:

1. Ziffer I Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

- „4. Soweit es sich bei den Leistungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 202 vom 7.6.2016, S. 1) handelt, werden diese nach Maßgabe und unter Einhaltung der Voraussetzungen der folgenden beihilferechtlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung gewährt:
- a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist (nachfolgend AGVO genannt),
 - b) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 2023/2831 vom 15.12.2023, S. 1),
 - c) Beschluss Nr. 2012/21/EU der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3),
 - d) Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 2023/2832 vom 15.12.2023, S. 1).

Im Anwendungsbereich der AGVO dürfen keine Beihilfen an Unternehmen gewährt werden, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind. Die Gewährung von Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ist im Anwendungsbereich der AGVO in der Regel ausgeschlossen. Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten. Bei der Bestimmung der Höhe der Zuwendung dürfen die zulässigen Beihilfemaximalhöhen der im Einzelfall einschlägigen beihilferechtlichen Grundlage nicht überschritten werden. Die Gewährung von De-minimis-Beihilfen ist in den in Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 genannten Bereichen ausgeschlossen.“

2. Ziffer I Nummer 5 wird wie folgt gefasst:

- „5. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung. Zuwendungsfähig sind nur Ausgaben, die vorhabenbezogen und außerhalb gesetzlich vorgeschriebener Aufgaben entstehen. Die Zuwendung erfolgt nachrangig zu gleichartiger nationaler Förderung. Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung behält sich darüber hinaus gesonderte Festlegungen zur Prioritätensetzung vor.“

3. Ziffer IV Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

- „8. Die ergänzenden Hinweise im Leitfaden des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung für die Erstellung des GIHK sind zu beachten.“

4. Die Überschrift zu Ziffer V wird wie folgt gefasst:

„V.
Art und Umfang, Höhe der Zuwendung“

5. Ziffer VII Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung schreibt die Zuwendungen für die nachhaltige integrierte Stadtentwicklung im Sächsischen Amtsblatt aus.“

6. Ziffer VII Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Auswahlverfahren:

- a) Die Bewilligungsstelle prüft die GIHK im Hinblick auf die unter Nummer 5 Buchstabe c genannten Mindestanforderungen. Die Bewilligungsstelle kann bei Bedarf Stellungnahmen anderer Behörden sowie Träger öffentlicher und privater Belange einholen.
- b) Die Bewilligungsstelle entscheidet im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung über die Aufnahme der Anträge in das Förderprogramm. Das Einvernehmen des Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung bezieht sich auf die gebietlichen und fachlichen Inhalte der Auswahlentscheidung. Zur Herstellung des Einvernehmens legt die Bewilligungsstelle dem Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung einen erläuternden Entscheidungsvorschlag zur Aufnahme der Anträge in das Förderprogramm vor.
- c) Das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung bildet zur Beurteilung der Entscheidungsvorschläge der Bewilligungsstelle einen interministeriellen Lenkungsausschuss, der die Fördervorschläge der Bewilligungsstelle überprüft und das Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung bei der Entscheidungsfindung unterstützt, um die Kohärenz mit anderen Förderungen sicherzustellen.“

7. Ziffer VII Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

„11. Das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung kann die in Nummer 5 Buchstabe a genannten Fristen um bis zu höchstens zwei Monate verlängern, wenn hierfür ein allgemeines Bedürfnis besteht und ergänzende Verfahrensregelungen treffen, sofern damit nicht von dieser Richtlinie abgewichen wird.“

8. Die Anlage zur FRL Nachhaltige Stadtentwicklung EFRE 2021 bis 2027 wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 6 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene, erstattungsfähige Mehrwertsteuer wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt.“

2. In Nummer 8 wird die Zahl „500 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

3. Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)

Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2030 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2030 hat.“

II.

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Dresden, den 14. November 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zur Förderung innovativer Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestands (FRL KliWob)

Vom 12. November 2025

I.

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

1. Der Freistaat Sachsen gewährt Zuwendungen für innovative und modellhafte Vorhaben zur Schaffung eines klimaneutralen Wohngebäudebestands, die darauf abzielen, eine breitere Umsetzung durch weitere Akteure anzuregen, nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie auf der Grundlage der §§ 23, 44 und 44a der Sächsischen Haushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 2001 (SächsGVBl. S. 153), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften vom 27. Juni 2005 (SächsABl. SDr. S. S 226), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 22. November 2024 (SächsABl. S. 1434) geändert worden sind, zuletzt enthalten in der Verwaltungsvorschrift vom 1. Dezember 2023 (SächsABl. SDr. S. S 253), in den jeweils geltenden Fassungen.
2. Soweit es sich bei den Zuwendungen um staatliche Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) handelt, erfolgt die Zuwendung unter Einhaltung und nach Maßgabe folgender Verordnungen sowie deren jeweiligen Nachfolgeregelungen:
 - a) Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283 vom 27.9.2014, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 30. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, im Folgenden AGVO),
 - b) die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L, 2023/2381, 15.12.2023),
 - c) die Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L, 2023/2382, 5.10.2023).Im Übrigen sind die in der Anlage enthaltenen Vorgaben zu beachten.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Gegenstand der Förderung

- Gefördert werden investive und modellhafte Maßnahmen zur Schaffung eines klimaneutralen und bezahlbaren Wohngebäudebestands. Die geförderten Modellprojekte sollen innovative und übertragbare Wege hin zu einem klimaneutralen Wohngebäudebestand aufzeigen, komplexe Quartiersansätze verfolgen und die breitere Umsetzung durch weitere Akteure ermöglichen. Gefördert werden insbesondere die
1. Umsetzung innovativer Bauverfahren und/oder -materialien zur energetischen Ertüchtigung von Wohngebäuden, auch im Bereich besonders erhaltenswerter Bausubstanz oder Baudenkmälern, sofern eine Wohnraumnutzung beabsichtigt ist, sowie die
 2. Entwicklung von ressourcen- und energieeffizientem Wohnraum, vorrangig im Kontext von Umnutzung, Erweiterung (z. B. durch Umbau, Anbau oder Aufstockung) oder Erschließung von Innenentwicklungspotentialen (z. B. durch Lückenschluss oder Nachverdichtung).

III.

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können kommunale, genossenschaftliche und privatwirtschaftliche Wohnungsunternehmen, private Bauherren, Vereine sowie Wohneigentümergemeinschaften sein.

IV.

Zuwendungsvoraussetzungen

1. Zuwendungsfähige Maßnahmen müssen über den allgemein anerkannten Stand der Technik hinausgehen und einen nachgewiesenen innovationsbedingten Mehraufwand im Vergleich mit baulichen Lösungen, die den bestehenden technischen Normanforderungen entsprechen, aufweisen. Der Nachweis ist vom Antragsteller innerhalb einer Projektskizze und anhand fachlich anerkannter Quellen (zum Beispiel Gutachten, Studien, Fachpublikationen) oder durch nachvollziehbare Vergleiche mit marktüblichen Lösungen darzustellen, etwa mittels technischer Beschreibungen. Zur Ermittlung der Mehraufwendungen ist eine Kostenberechnung nach DIN 276 vorzulegen, welche die zuwendungsfähigen Aufwendungen den jeweiligen Kostengruppen zuordnet. Dabei ist die Differenz der innovationsbedingten Mehrkosten im Vergleich mit Marktpreisen für bauliche Lösungen, die den bestehenden technischen Normanforderungen entsprechen, transparent darzustellen.
2. Die Zuwendung setzt ein positives Votum der Fachjury gemäß Nummer VII Absatz 1 voraus.

3. Soweit die Umsetzung eines gemeinsamen Vorhabens durch zwei oder mehr Partner erfolgt, ist die Kooperation in Form einer Vereinbarung nachzuweisen.
4. Das zu fördernde Gebäude muss im Freistaat Sachsen gelegen sein.
5. Von der Förderung ausgenommen sind Vorhaben mit einer Zuwendungshöhe von weniger als 300 000 Euro (Untergrenze).
6. Sonstige Förderprogramme oder Finanzhilfen des Freistaates Sachsen, des Bundes, der Europäischen Union oder von Kommunen sind für das Vorhaben vorrangig in Anspruch zu nehmen. Sofern die beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden, ist eine Kombination der Zuwendung mit anderen öffentlichen Mitteln für dieselben zuwendungsfähigen Ausgaben bis zur Förderhöchstquote gemäß Nummer V Absatz 2 zulässig. Im Falle der Deckelung nach Satz 2 werden die Zuwendungen Dritter nach Satz 1 auf die Zuwendungen nach dieser Richtlinie angerechnet. Die geplante Inanspruchnahme weiterer Fördermittel ist dabei offenzulegen. Hierzu ist durch den Antragsteller im Antragsverfahren eine Übersicht über die geprüften Fördermöglichkeiten und eine Erklärung zu beantragen oder bereits bewilligten Zuwendungen abzugeben.

V.

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

1. Die Zuwendung wird als Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.
2. Der Fördersatz beträgt bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Mehraufwendungen, jedoch maximal in Höhe von 25 Prozent der Gesamtausgaben.
3. Die Zuwendungshöhe ist auf 1 500 000 Euro (Obergrenze) begrenzt. Eine Überschreitung der Obergrenze ist im Einzelfall möglich, wenn das Vorhaben aufgrund seines besonderen Projektumfangs oder seiner strukturellen Komplexität mit erheblich höheren innovationsbedingten Mehraufwendungen verbunden ist, über einen überdurchschnittlich innovativen Lösungsansatz verfügt und ohne die erhöhte Förderung nicht oder nur unter unverhältnismäßigen technischen, funktionalen oder wirtschaftlichen Einschränkungen realisierbar wäre. Diese ist durch den Begünstigten darzulegen und nachvollziehbar zu begründen.
4. Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind ausschließlich die innovationsbedingten Mehraufwendungen der Kostengruppen 200 bis 500 nach DIN 276:2018-12, die im Rahmen des geförderten Vorhabens im Vergleich mit baulichen Lösungen, die den bestehenden technischen Normanforderungen entsprechen, entstehen. Soweit für die erfolgreiche Umsetzung des Fördervorhabens erforderlich und mit der investiven Maßnahme in unmittelbarem Zusammenhang stehend, sind auch projektbezogene Baunebenkosten (zum Beispiel Planungsleistungen, baubegleitende Maßnahmen) der Kostengruppe 700 nach DIN 276:2018-12 zuwendungsfähig. Ausstattungen der Kostengruppe 600 nach DIN 276:2018-12 sind zuwendungsfähig, sofern sie fest mit dem Gebäude verbunden, funktional erforderlich und unmittelbar der Umsetzung der investiven Maßnahme zuzuordnen sind.

VI.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

1. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet über den Fortschritt und die Ergebnisse des geförderten Projekts zu berichten und das Vorhaben auf Anforderung unentgeltlich öffentlich zu präsentieren. Art, Umfang und Zeitpunkte der Berichterstattung sowie mögliche Präsentationsformate werden im Zuwendungsbescheid festgelegt.
2. Die Zuwendungsempfänger räumen dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung an allen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erstellten Berichten, Dokumentationen, Visualisierungen und sonstigen Materialien ein einfaches, unentgeltliches, zeitlich und räumlich unbeschränktes Nutzungsrecht für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit, Berichterstattung und des fachlichen Wissenstransfers ein. Die Materialien sind dem Sächsischen Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

VII.

Verfahren

1. Aufrufverfahren
 - a) Der Aufruf zur Einreichung von Projektskizzen wird durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung im Internet unter der Adresse <https://lsnq.de/KLIWOB> öffentlich bekannt gegeben.
 - b) Mit Bekanntgabe des Förderaufrufs wird ein transparentes Bewertungssystem veröffentlicht, das der Auswahl der Vorhaben auf Grundlage der einzureichenden Projektskizzen dient. Die Beurteilung der Förderwürdigkeit und die Priorisierung erfolgt dabei insbesondere unter Berücksichtigung der folgenden Kriterien: Relevanz der Lösung, Beitrag zu den Zielstellungen Klimaneutralität und Bezahlbarkeit, Innovationscharakter, Interdisziplinarität sowie Beitrag zur Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“.
 - c) Die Beurteilung der Projektskizzen erfolgt durch eine Fachjury, welche durch das Sächsische Staatsministerium für Infrastruktur und Landesentwicklung einberufen wird. Die Fachjury setzt sich insbesondere aus Vertretern der Wohnungswirtschaft, Wissenschaft, der Kammern einschlägiger Berufe sowie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Klimaschutz und des Sächsischen Staatsministeriums für Infrastruktur und Landesentwicklung zusammen. Das Antragsverfahren wird mit der Bekanntgabe der Jury-Beurteilung an die Teilnehmer eröffnet. Die Antragstellung ist vor der Bekanntgabe der Jury-Beurteilung unzulässig.
2. Antragsverfahren
 - a) Antrags- und Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank – (SAB).
 - b) Die Bewilligungsstelle legt die Beurteilung der Jury nach Nummer 1 Buchstabe b der Förderentscheidung zugrunde, prüft die Förderfähigkeit der Ausgaben des Gesamtvorhabens und die Einhaltung der Zuwendungsvoraussetzungen. Die Bearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen.
3. Im Rahmen der Umsetzung der Förderung können geeignete Fachstellen (z.B. die Sächsische Energieagentur – SAENA) eingebunden werden.

4. Es kommt das Auszahlungsverfahren nach Nummern 7.1 und 7.2 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung zur Anwendung.

soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

5. Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung,

VIII.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Dresden, den 12. November 2025

Die Staatsministerin für Infrastruktur und Landesentwicklung
Regina Kraushaar

Anlage

Sofern die Maßnahmen als staatliche Beihilfen auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1.), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S. 1) geändert worden ist, im Folgenden AGVO genannt, gefördert werden, sind ergänzend zu den Vorgaben der Richtlinie die nachfolgenden Punkte zu beachten.

1. **Anwendbare Freistellungstatbestände**
Eine Förderung kann auf der Grundlage der Artikel 36, 38a, 45 und 56 der AGVO gewährt werden.
 2. **Förderverbot (Artikel 1 AGVO)**
Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikel 1 Absatz 2 bis 5 AGVO.
 3. **Deggendorf-Klausel (Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe a AGVO)**
Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden.
 4. **Beachtung der Anmeldeschwelle (Artikel 4 AGVO)**
Bei der Bewilligung der Einzelvorhaben ist die Anmeldeschwelle nach Artikel 4 Absatz 1 zu beachten.
 5. **Transparenz (Artikel 5 AGVO)**
- Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen.
6. **Anreizeffekt (Artikel 6 AGVO)**
Der Beihilfeempfänger muss vor Beginn der Arbeiten für das Vorhaben oder die Tätigkeit den schriftlichen Förderantrag gestellt haben. Dieser muss mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - Name und Größe des Unternehmens
 - Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses,
 - Standort des Vorhabens
 - die Kosten des Vorhabens
 - Art der Beihilfe (zum Beispiel Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und
 - Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

7. **Berechnung von Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO)**
Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Auf die beihilfefähigen Kosten oder Ausgaben erhobene Mehrwertsteuer, welche nach nationalen Steuerrecht erstattungsfähig ist, wird jedoch bei der Ermittlung der Beihilfeintensität und beihilfefähigen Kosten nicht berücksichtigt. Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.
8. **Kumulierungsregel (Artikel 8 AGVO)**
Auf der Grundlage der AGVO gewährte staatliche Beihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Kosten betreffen. Mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten ist eine Kumulation zulässig, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der AGVO für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.
9. **Beihilfefähige Kosten**
Beihilfefähig sind die folgenden Kosten:
 - Für den Anwendungsbereich des Artikels 36 gelten die Bestimmungen des Artikels 36 Absatz 4 zur Ermittlung der beihilfefähigen Kosten.
 - Gemäß Artikel 38a Absatz 5 bestimmen sich die beihilfefähigen Kosten nach den Investitionskosten der jeweiligen Energieeffizienzmaßnahmen.
 - Beihilfefähig sind im Anwendungsbereich des Artikels 45 Investitionskosten nach Absatz 8.
 - Bei Artikel 56 ergeben sich die beihilfefähigen Kosten aus Artikel 56 Absatz 5.
10. **Beihilfeshöchstintensitäten**
Es sind die für den jeweils einschlägigen Artikel geltenden Beihilfeshöchstintensitäten zu beachten.
11. **Veröffentlichung und Information (Artikel 9 AGVO)**
Es wird darauf hingewiesen, dass Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 Euro auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.
12. **Geltungsdauer der AGVO (Artikel 58 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 59 AGVO)**
Die Freistellungstatbestände der AGVO gelten bis zum 31. Dezember 2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten, mithin bis zum 30. Juni 2027. Sollte die AGVO nicht verlängert oder durch eine neue Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung ersetzt werden, oder werden relevante inhaltliche Veränderungen der AGVO vorgenommen, wird diese Richtlinie zur Einhaltung der neuen Vorgaben entsprechend überarbeitet.

Landesdirektion Sachsen
Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und
Anlagenrechtsbescheinigungen der Gemarkungen
Wildenau, Obergettengrün und Untergettengrün
Vom 13. Oktober 2025

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass der Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland, Hammerstraße 28 in 08523 Plauen, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az.: 32-0552/34/16-19) betreffen die vorhandenen Trinkwasserleitungen, den Hochbehälter und das Wasserwerk mit jeweiliger Zuwegung einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen und Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Adorf (Gemarkung Obergettengrün und Untergettengrün) und die Gemeinde Steinberg (Gemarkung Wildenau) können die eingereichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit

vom 1. Dezember bis einschließlich 29. Dezember 2025

in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktaufnahme unter der Telefonnummer 0371/532-1145.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeitraums unter <http://www.lids.sachsen.de/bekanntmachung/> verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grundbuchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Absatz 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Absatz 4 und 5 der Sachen-

rechts-Durchführungsverordnung vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 des Grundbuchbereinigungsgesetzes ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz entstandene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Das bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landesdirektion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www.lids.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, den 13. Oktober 2025

Landesdirektion Sachsen
Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig zur Auflösung der Forstbetriebsgemeinschaft „Grimma“ w. V. (wirtschaftlicher Verein)

Vom 27. November 2025

Die Forstbetriebsgemeinschaft „Grimma“ wirtschaftlicher Verein mit Sitz im Fürstenweg 4 in 04668 Grimma, hat am 5. Februar 2025 satzungsgemäß den Beschluss zur Auflösung gefasst.

Die Liquidation erfolgt gemäß § 48 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches durch:

Herrn Georg-Ludwig von Breitenbuch
Rüdigsdorf 1
04654 Frohburg

Die Gläubiger der Forstbetriebsgemeinschaft „Grimma“ w. V. werden aufgefordert, ihre Ansprüche innerhalb eines Jahres, ab dem Datum der Bekanntmachung, beim Liquidator anzumelden.

Grimma, den 27. November 2025

Landratsamt Landkreis Leipzig
Tina König
Amtsleiterin
Umweltamt

**Bekanntmachung
des Landratsamtes Mittelsachsen
über die Genehmigung der Zweckvereinbarung
zwischen der Stadt Freiberg und der Gemeinde Halsbrücke
über die dauerhafte Übertragung der Aufgaben
der Schiedsstelle Halsbrücke auf die Schiedsstelle Freiberg**

Vom 20. Oktober 2025

Das Landratsamt Mittelsachsen hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 20. Oktober 2025, Az.: 00.03-11150203-180/240-mue, auf der Grundlage des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 72 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, über die Genehmigung der Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freiberg und der Gemeinde Halsbrücke über die dauerhafte Übertragung der Aufgabe

der Schiedsstelle Halsbrücke auf die Schiedsstelle Freiberg vom 1. Juli 2025/25. Juni 2025 wie folgt entschieden:

„Die Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Freiberg und der Gemeinde Halsbrücke über die dauerhafte Übertragung der Aufgaben der Schiedsstelle Halsbrücke auf die Schiedsstelle Freiberg vom 1. Juli 2025/25. Juni 2025 wird rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Genehmigung wird am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt wirksam.“

Freiberg, den 20. Oktober 2025

Landratsamt Mittelsachsen
Sven Krüger
Landrat

Zwischen

**der Stadt Freiberg,
Obermarkt 24, 09599 Freiberg
– vertreten durch den Oberbürgermeister –**

und der

**Gemeinde Halsbrücke,
Am Ernst-Thälmann-Heim 1, 09633 Halsbrücke
– vertreten durch den Bürgermeister –**

wird auf der Grundlage der § 2 Abs. 1 Nr. 1, § 71 Abs. 1 und § 72 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) und § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG) folgende

**Zweckvereinbarung
über die dauerhafte Übertragung der Aufgaben der
Schiedsstelle Halsbrücke auf die Schiedsstelle Freiberg**

geschlossen:

**§ 1
Aufgabenübertragung**

(1) Die Gemeinde Halsbrücke überträgt der Stadt Freiberg die Aufgaben der Schiedsstelle nach dem Sächs-SchiedsGütStG. Die Pflicht der Gemeinde Halsbrücke zur

Wahrnehmung dieser Aufgabe und die dazu notwendigen Befugnisse gehen damit auf die Stadt Freiberg über. Die Schiedsstelle der Stadt Freiberg ist mit Inkrafttreten dieser Zweckvereinbarung somit auch für die Gemeinde Halsbrücke zuständig. Der Friedensrichter der Stadt Freiberg übernimmt ab diesem Zeitpunkt die Aufgaben aus der Gemeinde Halsbrücke.

(2) Der Friedensrichter und dessen Stellvertreter erhalten eine Entschädigung nach der jeweils gültigen Satzung der Stadt Freiberg über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung); derzeit § 6 Entschädigungssatzung. Die Fahrtkostenerstattung sowie Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung bezieht sich auf das Gebiet der Stadt Freiberg sowie das Gebiet der Gemeinde Halsbrücke.

**§ 2
Auflösung der Schiedsstelle der Gemeinde Halsbrücke**

Die Gemeinde Halsbrücke löst ihre bisherige Schiedsstelle auf.

**§ 3
Sitz der Schiedsstelle**

(1) Sitz der Schiedsstelle ist in der Stadt Freiberg. Am Sitz der Schiedsstelle finden die Sprechstunden des Friedensrichters und die Schlichtungsverhandlungen statt.

(2) Die Stadt Freiberg schafft die notwendigen personellen und materiellen Voraussetzungen.

§ 4**Wahl der Friedensrichter/Besetzung**

Die Wahl des Friedensrichters und eines Stellvertreters erfolgt durch den Stadtrat der Stadt Freiberg. Die Gemeinderäte der Gemeinde Halsbrücke können für diese Wahl Vorschläge aus ihrer Gemeinde einreichen, die mit den Wahlvorschlägen aus der Stadt Freiberg zur Wahl nach Satz 1 zugelassen werden.

§ 5**Bezeichnung/Dienstsiegel**

Die Schiedsstelle führt die Bezeichnung „Schiedsstelle Freiberg“.

Das Dienstsiegel der Schiedsstelle zeigt mittig das Stadtwappen der Stadt Freiberg sowie die Umschriften „Universitätsstadt Freiberg“ und „Schiedsstelle“.

§ 6**Kosten**

(1) Der Stadt Freiberg als beauftragter Körperschaft stehen die durch die Schiedsstelle erhobenen Gebühren und Auslagen als Einnahmen zu.

(2) Die Stadt Freiberg trägt alle Ausgaben der gemeinsamen Schiedsstelle. Die Gemeinde Halsbrücke erstattet anteilig die nicht durch Einnahmen gedeckten Ausgaben nach dem Verhältnis der jeweiligen Einwohnerzahlen der Vertragspartner gemäß Statistischem Landesamt zum Stichtag 31.12. des dem Abrechnungsjahr vorausgehenden Jahres.

(3) Die Abrechnung der Kosten erfolgt unter Vorlage einer Kostenaufstellung aus dem Abrechnungsjahr zum 31.03. des laufenden Kalenderjahres.

§ 7**Dauer der Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von den Vertragspartnern durch Be-

schluss des zuständigen Stadt-/Gemeinderates zum Jahresende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden. Das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 8**Sonstige Vereinbarungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Vertragspartnern gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

(2) Ergänzungen oder Änderungen der Zweckvereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 9**Inkrafttreten**

(1) Dieser Vereinbarung liegen die Beschlüsse des Stadtrates Freiberg (Beschluss-Nr. 10-8/2025 vom 10.04.2025) und des Gemeinderates Halsbrücke (Beschluss-Nr. 19 vom 02.05.2024) zu Grunde.

(2) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Genehmigung der Zweckvereinbarung ist mit der Zweckvereinbarung von der Rechtsaufsichtsbehörde im Sächsischen Amtsblatt bekanntzumachen. Die Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Zweckvereinbarung vom 12.06/28.06.2017, der die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Freiberg Nr. 5-30/2017 und 4-30/2017 vom 06.04.2017 und die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Halsbrücke Nr. 55/12/16 vom 08.12.2016 und 11/04/17 vom 06.04.2017 zugrunde liegen, außer Kraft.

Freiberg, den 01.07.2025

Seltmann
Oberbürgermeister
der Stadt Freiberg

Halsbrücke, den 25.06.2025

i.V. Gerlach
Bürgermeister
der Gemeinde Halsbrücke

Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen über die 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025

Vom 11. November 2025

Aufgrund von § 5 in Verbindung mit § 21 des Gesetzes über den Kommunalen Sozialverband Sachsen vom 13. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2024 (SächsGVBl. S. 325) geändert worden ist, in Verbindung mit § 61 der Sächsischen Landkreisordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 99), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und §§ 74 und 77 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, in den jeweils geltenden Fassungen, hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 20. Oktober 2025 folgende

1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2025

beschlossen:

I.

§ 1

Die voraussichtlich anfallenden Erträge, entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen des Ergebnishaushaltes und des Finanzhaushaltes werden nicht geändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der bisher vorgesehenen Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen wird nicht verändert.

§ 5

Der Umlagesatz für die Sozialumlage wird von bisher 10,9522112695063 v. H. auf 10,0858143667967 v. H. der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte festgesetzt.

§ 6

Die Erheblichkeitsgrenze für den Erlass einer Nachtragssatzung aufgrund eines erheblichen Fehlbetrages wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

II.

Das sächsische Staatsministerium des Innern hat mit Bescheid vom 6. November 2025 die in § 5 der 1. Nachtragssatzung festgesetzte Sozialumlage in Höhe von 10,0858143667967 v. H. der Umlagegrundlagen der Landkreise und Kreisfreien Städte genehmigt.

III.

Die 1. Nachtragssatzung liegt ab dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für das Haushaltsjahr 2025 an sieben Tagen jeweils während der Dienststunden beim Kommunalen Sozialverband Sachsen, Humboldtstraße 18, 04105 Leipzig, Zimmer G04.30 öffentlich aus.

Leipzig, den 11. November 2025

Kommunaler Sozialverband Sachsen
Wölk
Verbandsdirektorin

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1
01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag
für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Ludwig-Hartmann-Straße 40
01277 Dresden
Telefon: 0351 485260
Telefax: 0351 4852661
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de
Verantwortlicher Redakteur: Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH
Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

20. November 2025

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag. Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 244,54 Euro (gedruckte Ausgabe zzgl. 62,77 Euro Postversand) bzw. 142,19 Euro (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 8,78 Euro zzgl. 3,67 Euro bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.

SV SAXONIA Verlag GmbH, Ludwig-Hartmann-Str. 40, 01277 Dresden
ZKZ 73797 CLASSIC+4 Pressepost **Deutsche Post** 